

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

**Beteiligt:**

01 Stadtkanzlei

**Betreff:**

22. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000  
7. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008  
17. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000

**Beratungsfolge:**

12.03.2020 Haupt- und Finanzausschuss  
26.03.2020 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der 22. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Vorlage ist.
2. Der 7. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 wird beschlossen, wie er als Anlage 2 Gegenstand der Vorlage ist.
3. Der 17. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 3 Gegenstand der Vorlage ist.

## Kurzfassung

Der Rat der Stadt hat zuletzt in seiner Sitzung vom 15.12.2016 umfangreiche Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse (GeschO) sowie der Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen. Mit Beschluss vom 04.04.2019 wurde § 28 der GeschO zuletzt geändert.

In der Zwischenzeit sind einige gesetzliche Veränderungen, insbesondere in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und im Vergaberecht erfolgt. Der praktische Umgang mit dem Regelwerk hat zudem gezeigt, dass einige Bestimmungen aus Gründen der Praktikabilität verändert werden müssen. Darüber hinaus haben sich aus den Fraktionen und der Verwaltung Änderungswünsche ergeben. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung mit dieser Vorlage Änderungen der Hauptsatzung, der GeschO und der ZustO vor.

Erläuterungen der jeweiligen Veränderungen lassen sich aus der dritten Spalte der dieser Vorlage beigefügten Synopsen (Anlagen 4 bis 6) entnehmen.

## Begründung

### I. Hauptsatzung

Die Veränderung in **§ 10 Abs. 7 A (Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen)** betrifft die Vergabezuständigkeit der Bezirksvertretungen. Die VOL/A mit den dort verwendeten Begrifflichkeiten gibt es nicht mehr. Die jetzt anzuwendenden Regelungen der Unterschwellenvergabebevorordnung oder der Vergabebevorordnung verwenden andere Begriffe.

Außerdem erfolgt eine Anpassung an die geübte Praxis. Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens entscheiden die Bezirksvertretungen über die Einleitung des Vergabeverfahrens und legen dabei auch den Vergabegegenstand fest.

Die Überschrift des **§ 11 (Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen)** wird dem veränderten Regelungsinhalt angepasst.

Vor dem Hintergrund von § 24 Abs. 2 GO NRW verweist **§ 11 Abs. 2** nunmehr hinsichtlich des Verfahrens zur Klarstellung ausdrücklich auf die Regelungen der GeschO.

Die in **§ 11 neu angefügten Absätze 4 und 5** bestimmen, dass der Rat zur Vorbereitung der Beratung in Ausschüssen Unterausschüsse und Kommissionen einrichten kann und regelt, was der Rat dabei jeweils festzulegen hat. Die vom Rat gebildeten Unterausschüsse sind in die ZustO aufzunehmen.

Die Aufzählung der vom Rat der Stadt gebildeten Beiräte **§ 12 Abs. 2 (Beiräte)** wird aktualisiert und konkretisiert.

Der Verweis in **§ 21 (Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften)** auf § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW wird aktualisiert. Zusätzlich wird erläutert, welcher Personenkreis von den „leitenden Dienstkräften der Gemeinde“ umfasst wird, nämlich die Amts- und Fachbereichsleitungen.

## **II. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**

In **§ 2 Abs. 1 (Tagesordnung)** wurde als neuer Punkt 3 als neuer pflichtiger Tagesordnungspunkt „Berichterstattung aus überregionalen Gremien“ aufgenommen.

In **§ 2 Abs. 2** wurde entsprechend der bisher geübten Praxis als neuer pflichtiger Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung der Punkt „Veröffentlichungen“ aufgenommen.

Die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten wurden mit der Neufassung von **§ 2 Abs. 3** in Anlehnung an die Geschäftsordnungen aus Dortmund und des RVR klarer formuliert und mehr an die im Hagener Rat geübte Praxis angepasst.

In **§ 3 Abs. 3 (Einwohnerfragestunde)** ist eine klarstellende Ergänzung erfolgt.

Die Änderung von **§ 4 (Mitteilungen)** erlaubt unter dem Tagesordnungspunkt Mitteilungen nach Zulassung durch den Vorsitzenden ausnahmsweise Wortmeldungen bzw. Redebeiträge.

Neu eingeführt wurde mit **§ 6 Abs. 1 S. 2 (Vorschläge zur Tagesordnung)** eine Sperrfrist für eine erneute Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung, den der Rat innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.

In **§ 8 (Schriftführer)** wird zur Erläuterung auf § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW verwiesen.

Damit nachberatende Gremien rechtzeitig von einer Beschlussfassung Kenntnis erlangen, werden in **§ 9 Abs. 2 (Niederschrift)** Regelungen über den Zeitpunkt der Ausfertigung von Beschlüssen getroffen.

Die Fristen für die Fertigstellung von Niederschriften in **§ 9 Abs. 3** wurde auf 10 Verwaltungarbeitstage konkretisiert.

Die Frist für die zur Anmeldung von Korrekturen der Niederschrift nach **§ 9 Abs. 6** wurde ebenfalls auf 10 Verwaltungarbeitstage nach Versendung der Niederschrift konkretisiert.

In **§ 13 Abs. 1 (Einführung in die Beratung)** wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass ein Redebeitrag zur Erläuterung eines Antrages eine Wortmeldung darstellt.

In § 15 Abs. 6 (Anträge zur Geschäftsordnung) wurden die Quoren für bestimmte Geschäftsordnungsanträge an die Regelungen der GO NRW angepasst.

Zum besseren Verständnis wurde in § 16 Abs. 2 (Sachanträge) der letzte Satzteil gestrichen.

In § 22 (Teilnahmerechte) sind nun auch Teilnahmerechte als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen für Fraktionsgeschäftsführungen bzw. von Mitarbeitern der Faktionsgeschäftsstellen vorgesehen. Außerdem wurde entsprechend den Vorgaben des geänderten § 48 Abs. 4 GO NRW das Teilnahmerecht von Mitgliedern der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse auf Beratungsgegenstände beschränkt, die den Aufgabenbereich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. des Ausschusses betreffen.

In § 25 (Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen) Abs. 2 wird erstmals geregelt, welche Bestimmungen für die Arbeit in Unterausschüssen und Kommissionen anwendbar sind. Hier ist unter anderem vorgesehen, dass Unterausschüsse grundsätzlich öffentlich, Kommissionen dagegen nichtöffentlich tagen.

§ 26 Abs. 4 (gemeinsame Bestimmungen) erlaubt nunmehr neben Fraktionsgeschäftsführungen auch Mitarbeitenden von Fraktionsgeschäftsstellen die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen.

Die Vertretungsregelung für Ausschussmitglieder in § 28 Abs. 1 (alt) (Verfahren der Ausschüsse) wurde in die ZustO verlagert.

An § 28 Abs. 1 (neu) wurde eine Sonderregelung für den Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften angefügt, die zu Beginn einer jeden Sitzung eine Einwohnersprechstunde vorsieht, in der Bürgeranträge zur Niederschrift erklärt werden können.

In § 28 Abs. 3 wurde durch einen Verweis auf § 26 Abs. 4 klargestellt, dass Fraktionsgeschäftsführungen bzw. Mitarbeitenden von Fraktionsgeschäftsstellen die Möglichkeit gegeben haben, an nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses teilzunehmen, auch wenn schutzwürdige Interessen Einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt sind.

In § 29 (Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse) wurde die Frist zum Einlegen von Einsprüchen gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse ebenfalls auf 10 Verwaltungarbeitstage verlängert.

Die Regelungen über die Beteiligungskommission in § 30 (alt) (Beteiligungskommission) finden sich nunmehr vollständig in der Zuständigkeitsordnung. § 30 (alt) wurde gestrichen. Die Paragrafenummerierungen wurden im Folgenden entsprechend angepasst.



### III. Zuständigkeitsordnung

**§ 1 Abs. 1 Nr. 11** (Der bisherige Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ (HABIT) ist nach Rückführung in die Kernverwaltung noch umzubenennen.

Die Vertretungsregelung für Ausschussmitglieder in **§ 1 Abs. 2** wurde aus der GeschO in die ZustO übernommen, weil sie wegen § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung systematisch dorthin gehört. Die Streichung des letzten Satzteils dient der Klarstellung, dass keine persönliche, sondern ausschließlich eine Listenvertretung erfolgt.

In **§ 1 Abs. 4** wurde eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

Wegen § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung wurde der Unterausschuss Mobilität in **§ 1 Abs. 5 ZustO** aufgenommen.

Die in **§ 2 Abs. 2** geregelte Beratungszuständigkeit der Ausschüsse wurde zur besseren Verständlichkeit umformuliert.

In **§ 2 Abs. 3** wurde ein Rückholrecht des Rates in Angelegenheiten, die der Rat einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, eingeführt.

Die Absatznummerierung verschiebt sich im Folgenden entsprechend.

Die Regelung zu den Vergabezuständigkeiten der Ausschüsse in **§ 2 Abs. 4** wurde – ebenso wie bei den Bezirksvertretungen – sprachlich an das neue Vergaberecht angepasst. Die Ausschüsse beschließen künftig nicht mehr nur über die Einleitung von Vergabeverfahren sondern auch über die Festlegung des Vergabegegenstandes.

Die **Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses** (HFA) in **§ 2 Abs. 5 Nr.1** wurden zur Abgrenzung zu anderen Ausschüssen und Gremien angepasst.

Die Angelegenheit der Straßenbeleuchtung sind entfallen (Buchst. d (alt), weil diese der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH übertragen worden sind).

Die Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Buchst. e alt) fallen in die Zuständigkeit des UWA.

Unter Buchst g (neu) ist eine Anpassung an die Regelungen des LNatschG erfolgt. Außerdem wurden dort die Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt, Stadtauberkeit, Sicherheit und Mobilität (UWA) gegenüber dem HFA abgegrenzt.

Die buchstabenmäßige Bezeichnung verändert sich wegen des Wegfalls von d (alt) entsprechend.

Bei den **Zuständigkeiten des Stadtentwicklungsausschusses** (StEA) in **§ 2 Abs. 5 Nr. 6** Buchst. a wurde bei den Spiegelstrichen 3 und 4 klargestellt, dass eine Entscheidung nur in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung erfolgen soll.

In **§ 2 Abs. 5 Nr. 6** Buchst. b ist eine sprachliche Vereinheitlichung und Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des HFA und des StEA erfolgt.

Unter Buchst. f wurde eine weitere Abgrenzung der Zuständigkeiten zum UWA vorgenommen. Während der UWA für Verkehrsplanungen (konzeptioneller Art) zuständig sein soll, entscheidet der StEA über die konkret umzusetzende Ausbauplanung. Dies entspricht nach Wahrnehmung der Verwaltung der geübten Praxis.



Der Buchst. i (alt) wurde gestrichen, weil die Maßnahmen zur Beschleunigung des Nahverkehrs in die Zuständigkeit des UWA fallen.

Unter den Buchstaben h und i (neu) wurde eine Anpassung an die vergaberechtliche Terminologie vorgenommen.

In Buchst. j ist eine Anpassung an die jetzige Bezeichnung des UWA erfolgt.

Die Zuständigkeiten des **Ausschuss für Umwelt, Stadtauberkeit, Sicherheit und Mobilität** (UWA) § 2 Abs. 5 Nr. 7 wurden deutlicher von denen anderer Gremien abgegrenzt.

Über Festsetzungen in Bebauungsplänen entscheidet nicht der UWA, sondern der Rat der Stadt.

Unter Buchst. d wurden die Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Friedhofswesens und der Nutzung und Erhaltung des Waldes gestrichen, weil dies in die ausschließliche Zuständigkeit des WBH fällt.

Die Entscheidungszuständigkeiten zum Vorkaufsrecht nach dem LNatschG wurden der Rechtslage angepasst (Buchst. f).

Unter Buchst. k wurde die Bezeichnung des Gesetzes KrWG korrigiert.

Mit Buchst. m erhält der UWA das ausdrückliche Recht zur Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren.

In Buchst. n erfolgt eine Abgrenzung von Geschäften der laufenden Verwaltung und zu den Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen. Zudem wurde klarstellend ergänzt, dass zu den Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch die Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens gehören.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr wurde unter Buchst. p klargestellt, dass hierzu auch die Maßnahmen zu dessen Beschleunigung gehören.

Unter Buchst. q und r ist eine Abgrenzung von den Geschäften der laufenden Verwaltung und den Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen erfolgt.

Die Zuständigkeiten des noch umzubenennenden **Betriebsausschusses für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“** (HABIT) § 2 Abs. 5 Nr. 8 sind noch im Einzelnen festzulegen. Die jetzt bereits aufgeführten Gegenstände sind auf Anregung des ehemaligen HABIT und der Politik aufgenommen worden.

**In § 2 Abs. 5 Nr. 9 Fachausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“** (GWH) erfolgte ebenfalls eine sprachliche Anpassung an das neue Vergaberecht.

**In § 2 Abs. 6** finden sich nunmehr die Beratungsgegenstände der **Kommission für Beteiligungen und Personal**. Der Katalog wurde um den Stellenplan ergänzt.

Die Beratungsgegenstände des **Unterausschusses Mobilität**, wie sie der Rat in seiner Sitzung vom 26.09.2019 beschlossen hat, finden sich in **§ 2 Abs. 7**.

**In § 2 Abs. 8** finden sich für bestimmte Themen Vorberatungszuständigkeiten für den HFA, die im Hinblick auf die vorgenannten Veränderungen angepasst wurden.

**In § 2 Abs. 9** werden Begrifflichkeiten an das neue Vergaberecht angepasst.

## Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng

Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Stadtsyndikus**

**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anlage 1

### **22. Nachtrag vom ..... zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in seiner Sitzung am ..... folgenden 22. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

Öffentliche Aufträge

###### A. Entscheidungszuständigkeit

Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000 € sowie bei Bauaufträgen im Wert von mehr als 165.000 € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

##### **§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften.

Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

Der Ausschuss kann

- einen Bürgerantrag mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister überweisen,
- einen Bürgerantrag nach Beratung als erledigt erklären,
- sich als unzuständig für eine Beratung erklären.

Für das Verfahren im Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26, 28 und 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.

##### **Nach § 11 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 neu angefügt:**

(4) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.

(5) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, auf Vorschlag eines Ausschusses zur Vorbereitung der Beratung von in dessen Zuständigkeit fallenden konkreten Einzelthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.

**§ 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte:

- Beirat für Menschen mit Behinderungen
- Frauenbeirat
- Seniorenbeirat
- Naturschutzbeirat

**§ 21 wird wie folgt neu gefasst:**

Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn die Verträge

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder
- b) nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.

Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind die Amts- und Fachbereichsleitungen.

**Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage 2

### 7. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 8. Mai 2008

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am ..... folgenden 7. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08.Mai 2008 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 2 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Berichterstattung aus überregionalen Gremien
4. Anfragen nach § 5 GeschO
5. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO
6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
7. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO

Der Oberbürgermeister kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.

(2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. Hinzu kommt der Gliederungspunkt „Veröffentlichungen“ vor „Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO“. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.

(3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten auszuschließen:

- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme solcher nach § 66 GO NRW („Abwahl des Bürgermeisters“) und § 71 GO NRW („Wahl der Beigeordneten“)
- b) Grundstücksangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs
- d) Aufnahme und Herausgabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften
- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten sowie den Amts- und Fachbereichsleitungen der Stadt i. S. v. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. s GO NRW i. V. m. § 21 der Hauptsatzung,
- g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme von § 96 Abs. 1 GO NRW („Feststellung des Jahresabschlusses“)
- h) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist
- i) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl, schutzwürdige Interessen der Stadt Hagen, ihrer Beteiligungsgesellschaften oder einzelner Personen gefährdet werden könnten.

Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann der Oberbürgermeister aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Be-

rücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.

**§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.

**§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind möglichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden.“

**§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingehen. Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläuterung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag enthalten.

**§ 8 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Schriftführer und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlperiode vom Rat bestellt (gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

**§ 9 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss enthalten
  - a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes Eintreffen zur oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt,
  - c) die Tagesordnung,
  - d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten
    - gestellte Anträge,
    - Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird,
    - eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses
    - den Wortlaut der Beschlüsse,
    - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie des Oberbürgermeisters),
    - die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
  - e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.

(2) Die Beschlüsse sind am Tag nach der Sitzung auszufertigen und – sofern die Unterschrift des Vorsitzenden nicht eingeholt werden kann, unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Vorsitzenden – am selben Tag elektronisch zu versenden.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Schriftführer spätestens 10 Verwaltungsarbeitsstage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Verwaltungsarbeitsstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies vom Schriftführer in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.

(4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingesellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.

(5) Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.

(6) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 Verwaltungsarbeitstagen nach der Versendung schriftlich beim Oberbürgermeister die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. Verwaltungsarbeitsstage auch im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Halten der Schriftführer und der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeichnung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu unterrichten.

### **§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst der Fragesteller bzw. der Vorschlagende das Wort zur Erläuterung und Begründung. Dies stellt eine Wortmeldung gem. §§ 14 Abs. 4 und 26 Abs. 5 dar.

### **§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:**

Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des Rates, ein Antrag auf geheime Abstimmung eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Rates. Bei der Durchführung von Wahlen i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht.

### **§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen.

### **§ 22 wird wie folgt neu gefasst:**

An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Hagen können Fraktionsgeschäftsführer und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer teilnehmen. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 48 Abs. 4 GO NRW). 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 25 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.

(2) Auf die vom Rat gebildeten Unterausschüsse sind die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende des Unterausschusses berichtet im Ausschuss, dessen Angelegenheiten vorberaten wurden, über die Ergebnisse dieser Beratung.

(3) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.

(4) Die vom Rat gebildeten Kommissionen tagen nichtöffentlich. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt. Der Schriftführer wird von der Verwaltung gestellt und von der Kommission bestellt. § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Kommissionen an die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht gebunden. Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Kommissionsberatung.

## **§ 26 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen als Zuhörer teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

## **§ 28 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 28 Verfahren der Ausschüsse**

(1) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, der sich vom zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.

Zu Beginn jeder Sitzung des Ausschusses für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften besteht in einer Einwohnersprechstunde die Gelegenheit, Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) zur Niederschrift zu erklären.

Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.

(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den Oberbürgermeister, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.

(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Verwaltungsarbeitstage beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. Verwaltungsarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind

die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung. Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.

**§ 30 entfällt.**

**Die §§ 31 bis 34 werden zu §§ 30 bis 33.**

**Artikel II**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

## **Anlage 3**

### **17. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hagen hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am ..... folgenden 17. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Hagen vom 13. April 2000 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:**

„Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ (HABIT):  
17 Mitglieder“

##### **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

„Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes zur Vertretung berufen sind.“

##### **§ 1 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt gefasst:**

„Der Rat eine Kommission für Beteiligungen und Personal gebildet.“

##### **Nach § 1 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:**

„Der Rat hat die Einrichtung eines Unterausschusses Mobilität als Unterausschuss des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität gebildet.

Für diesen Unterausschuss gelten folgende Regelungen:

a) Der Unterausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität zusammen und wird in derselben Besetzung wie bisher der Facharbeitskreis Mobilität gebildet.

c) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Unterausschusses sollen Vertreter des Seniorenbeirats und des Beirats für Menschen mit Behinderungen benannt und eingeladen werden.“

##### **§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 5 genannten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.“

**Nach § 2 Abs. 3 wird der folgende neue Abs. 4 eingefügt:**

„Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden (Rückholrecht).“

**Der bisherige § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:**

„(4) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Werte von mehr als 75.000 € und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.“

**§ 2 Abs. 4 und 5 werden zu § 2 Abs. 5 und 6.**

**§ 2 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Haupt- und Finanzausschuss:

- a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -
- b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,
- d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,
- e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,
- f) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,
- g) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe b) oder des Ausschusses für Umwelt, Stadtauberkeit, Sicherheit und Mobilität aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.
- h) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,
- i) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,
- j) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestaltungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenentschädigungen),

- k) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- l) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,
- m) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.“

**§ 2 Abs. 5 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

„Stadtentwicklungsausschuss:

- a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung
- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
- Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
- Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,
- b) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB bis 240.000 € im Einzelfall. Soweit der Wert 150.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,
- c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltplanes,
- d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,
- e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- f) Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,
- g) Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung im Werte von mehr als 165.000 €,
- h) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 €,
- i) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufrägen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltplanes,
- j) für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 f) - l) und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität gem. § 2 Abs. 5 Nr. 7.“

**§ 2 Abs. 5 Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

„Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität“

- a) Entwicklung von Leitlinien, Umweltqualitätszielen und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz,
- b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,
- c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch
  - Umweltschutzbüchern, z. B. Lärminderungspläne,
  - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP),
  - Aufstellung von Messprogrammen,
  - Aufbau eines Umweltinformationssystems,
  - Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen,
  - Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen
- d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in folgenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:
  - Regelungen des Landschaftsplanes und der Landschaftswacht
  - Biotope und Artenschutz
  - Baumschutz
  - Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege
  - Kleingartenwesen
  - Landwirtschaft
  - Luftreinhaltung und Klimaschutz
  - Lärmschutz
  - Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes
  - Bodenschutz und Altlasten
  - Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen
- e) grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):
  - Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Ersatzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,
  - Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW von 150.000 € bis 240.000 € im Einzelfall, bei einem Wert unter 150.000 € entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.
  - Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
  - in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperren) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.
- g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,
- h) Förderung der Umweltschutzverbände,
- i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),

- j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,
- k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrWG (Ausnahmegenehmigung zur Lagerung von Abfall),
- l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,
- m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,
- n) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens
- o) Verkehrsplanung,
- p) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung
- q) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,
- r) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,
- s) Radwegenetz.“

**§ 2 Abs. 5 Nr. 8 erhält folgende Fassung:**

„Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ (HABIT):

- a) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wiedereingliederung des HABIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsausschuss vorbehalten waren.
- b) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge, die durch die Vergabestellen des Fachbereichs für Informationstechnologie und Zentrale Dienste durchgeführt werden sollen.
- c) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern sich der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.

**§ 2 Abs. 5 Nr. 9 erhält folgende Fassung:**

„Fachausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GW):

- a) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind,
- b) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.“

**§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission für Beteiligungen und Personal:

- Stellenplan der Stadt Hagen
- Wirtschaftspläne der Beteiligungen,
- Quartalberichtswesen,
- Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- Strategieplanung des Beteiligungsmanagements,
- Gegenmaßnahmen bei Zielabweichungen zwischen Strategieplanung und Strategieumsetzung,
- Risikofelder im Beteiligungsportfolio,
- Strategien zur Risikominimierung und Risikoallokation,
- Sonderthemen- und Problemstellungen innerhalb des Beteiligungsportfolios,
- Lösungsvorschläge für den HFA und den Rat bei Sonderthemen und Problemstellungen.“

**Nach § 2 Abs. 6 wird der folgende § 2 Abs. 7 eingefügt:**

„In allen Angelegenheiten der Mobilität in der Stadt Hagen erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität im Unterausschuss Mobilität.“

**§ 2 Abs. 6 (alt) wird zu § 2 Abs. 8 und erhält folgende Fassung:**

„Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder - oberhalb der jeweiligen Wertgrenze - des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:

Angelegenheit	auf Grundlage von	Vorberatung des	auf Grundlage von
Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW	Abs. 5 Nr. 1 k)	Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Abs. 5 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach LNatSch G NRW	Abs. 5 Nr. 1 g)	Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Abs. 5 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 5 Nr. 1 g)	Stadtentwicklungsausschusses	Abs. 5 Nr. 6 b)

“

**§ 2 Abs. 7 (alt) wird zu § 2 Abs. 9 und erhält folgende Fassung:**

„(9) Enthalten einheitlich ausgeschriebene Bauaufträge Teilleistungen, über die verschiedene Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragerteilung an den Bieter zu erfolgen, der das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.“

## **Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Änderung der Hauptsatzung

**Anlage 4**

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadtfarben sind blau-gelb.</p> <p>(2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb.</p> <p>(4) Das Siegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.</p> <p>(5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der FernUniversität“.</p>	<p><b>§ 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadtfarben sind blau-gelb.</p> <p>(2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1).</p> <p>(3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb.</p> <p>(4) Das Siegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.</p> <p>(5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der FernUniversität“.</p>	
<p><b>§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile</b></p> <p>(1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl</li> <li>- Stadtbezirk Haspe.</li> </ul>	<p><b>§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile</b></p> <p>(1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl</li> <li>- Stadtbezirk Haspe.</li> </ul>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Boele</li> <li>- Garenfeld</li> <li>- Berchum</li> <li>- Hohenlimburg</li> <li>- Dahl</li> <li>- Haspe</li> <li>- Vorhalle.</li> </ul> <p>(3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p>	<p>(2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Boele</li> <li>- Garenfeld</li> <li>- Berchum</li> <li>- Hohenlimburg</li> <li>- Dahl</li> <li>- Haspe</li> <li>- Vorhalle.</li> </ul> <p>(3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.</p>	
<p><b>II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 3 - Bezeichnungen</b></p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.</p> <p>(2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	<p><b>II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 3 - Bezeichnungen</b></p> <p>(1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.</p> <p>(2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.</p>	
<p><b>§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>Der Rat der Stadt wählt die zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.</p>	<p><b>§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters</b></p> <p>Der Rat der Stadt wählt die zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 5 - Amtskette</b>  Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.	<b>§ 5 - Amtskette</b>  Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.	
<b>§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld</b>  (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Ratsmitglieder wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag geleistet.  (2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.  (3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.  (4) Sitzungsgelder gem. Abs. 3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12.  (5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.	<b>§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld</b>  (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Ratsmitglieder wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag geleistet.  (2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.  (3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.  (4) Sitzungsgelder gem. Abs. 3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12.  (5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 7 – Verdienstausfallentschädigung</b></p> <p>(1) Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf 8,50 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf 25,00 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.</p> <p>(3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.</p>	<p><b>§ 7 – Verdienstausfallentschädigung</b></p> <p>(1) Für den Ersatz des Verdienstausfalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf 8,50 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, auf 25,00 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.</p> <p>(3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.</p>	
<p><b>§ 8 - Fahrkostenentschädigung</b></p> <p>Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>§ 8 - Fahrkostenentschädigung</b></p> <p>Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 9 - Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 (statt bisher 19) Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord 13 (statt bisher 15) Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg 13 (statt bisher 15) Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 (statt bisher 13) Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Haspe 13 (statt bisher 15) Mitglieder</li> </ul> <p>(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Ausprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.</p>	<p><b>III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse</b></p> <p><b>§ 9 - Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtbezirk Hagen-Mitte 17 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hagen-Nord 13 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Hohenlimburg 13 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Eilpe/Dahl 11 Mitglieder</li> <li>- Stadtbezirk Haspe 13 Mitglieder</li> </ul> <p>(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Ausprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.</p>	Klammervermerke mit den Mitgliederzahlen bis zum Beginn der neuen Wahlperiode wurden entfernt.
<p><b>§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,</li> <li>- die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,</li> <li>- die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,</li> <li>- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,</li> <li>- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüs-</li> </ul>	<p><b>§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,</li> <li>- die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,</li> <li>- die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,</li> <li>- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,</li> <li>- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüs-</li> </ul>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>sen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.</p> <p>Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.</p> <p>Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,</li> <li>- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.</li> </ul> <p>Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.</p>	<p>sen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.</p> <p>Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.</p> <p>Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,</li> <li>- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.</li> </ul> <p>Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.</p>	
<p>(2) Stadtplanung und Bauen</p> <p>A. Entscheidungszuständigkeit</p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,</p> <p>2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</li> <li>- Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</li> <li>- sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche</li> </ul>	<p>(2) Stadtplanung und Bauen</p> <p>A. <u>Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,</p> <p>2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</li> <li>- Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</li> <li>- sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen</li> </ul>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>städtbauliche Gesichtspunkte berührt werden,</p> <p>3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p>B. Anhörungs-/Informationsrecht</p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,</p> <p>3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),</p> <p>4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,</p> <p>5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.</p>	<p>nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,</p> <p>3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p>B. Anhörungs-/Informationsrecht</p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,</p> <p>3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),</p> <p>4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmenpläne,</p> <p>5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.</p>	
<p>(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales</p> <p>A. Entscheidungszuständigkeit</p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Albrecht-Dürer-Gymnasium</li> <li>- Theodor-Heuss-Gymnasium</li> <li>- Ricarda-Huch-Gymnasium</li> <li>- Fichte-Gymnasium</li> <li>- Rahel-Varnhagen-Kolleg</li> </ul> <p>Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.</p>	<p>(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales</p> <p><u>A. Entscheidungszuständigkeit</u></p> <p>1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Albrecht-Dürer-Gymnasium</li> <li>- Theodor-Heuss-Gymnasium</li> <li>- Ricarda-Huch-Gymnasium</li> <li>- Fichte-Gymnasium</li> <li>- Rahel-Varnhagen-Kolleg</li> </ul> <p>Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>3. Schulwegsicherung,</p> <p>4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p>B. Anhörungs-/Informationsrecht</p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,</p> <p>3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,</p> <p>4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.</p>	<p>2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>3. Schulwegsicherung,</p> <p>4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <p>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</p> <p>2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,</p> <p>3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,</p> <p>4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.</p>	
<p>(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze</p> <p>A. Entscheidungszuständigkeit</p> <p>1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,</p> <p>2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,</p> <p>3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>4. Ausweisung von Reitwegen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gege-</p>	<p>(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze</p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <p>1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,</p> <p>2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,</p> <p>3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen</p> <p>4. Ausweisung von Reitwegen.</p> <p>Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gege-</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>ben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</li> <li>2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,</li> <li>3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),</li> <li>4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,</li> <li>5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,</li> <li>6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,</li> <li>7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,</li> <li>8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxeständen.</li> </ol>	<p>ben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.</p> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</li> <li>2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,</li> <li>3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),</li> <li>4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,</li> <li>5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,</li> <li>6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,</li> <li>7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,</li> <li>8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxeständen.</li> </ol>	
<p>(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler</p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,</li> <li>2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,</li> </ol> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</li> <li>2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- €</li> </ol>	<p>(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler</p> <p><b>A. Entscheidungszuständigkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,</li> <li>2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,</li> </ol> <p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,</li> <li>2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt;</li> </ol>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall	Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall	
(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur A. Entscheidungszuständigkeit 1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine, 2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums, 3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg, 4. Auftragsteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -. B. Anhörungs-/Informationsrecht Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,	(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine, 2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums, 3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg, 4. Auftragsteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -. <u>B. Anhörungs-/Informationsrecht</u> Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,	
(7) Lieferungen und Leistungen A. Entscheidungszuständigkeit Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOL bei Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000,- € sowie nach den Vorschriften der VOB bei Maßnahmen im Wert von mehr als 165.000,- € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten	(7) Öffentliche Aufträge <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> <b>Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes</b> bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000 € sowie <b>bei Bauaufträgen</b> im Wert von mehr als 165.000 € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.	Der Wortlaut wird an die aktuellen Bezeichnungen der Vergabeverordnung und der Unterschwellenvergabeverordnung sowie an die Regelung der ZustO angepasst. Die VOL gibt es nicht mehr.
(8) Sonstige Aufgaben A. Entscheidungszuständigkeit 1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke, 2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.	(8) Sonstige Aufgaben <u>A. Entscheidungszuständigkeit</u> 1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsgerichtsbezirke, 2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>B. Anhörungs-/Informationsrecht</p> <p>1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,</p> <p>2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,</p> <p>3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,</p> <p>4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,</p> <p>5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,</p> <p>6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.</p>	<p><b>B. Anhörungs-/Informationsrecht</b></p> <p>1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,</p> <p>2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,</p> <p>3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,</p> <p>4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,</p> <p>5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,</p> <p>6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.</p>	
<p><b>§ 11 - Ausschüsse</b></p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz. Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Der Ausschuss kann - einen Bürgerantrag mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister überweisen,</p>	<p><b>§ 11 - Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen</b></p> <p>(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz. Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Der Ausschuss kann - einen Bürgerantrag mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister überweisen,</p>	<p>Die Überschrift wird dem erweiterten Regelungsinhalt angepasst.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Bürgerantrag nach Beratung als erledigt erklären,</li> <li>- sich als unzuständig für eine Beratung erklären.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Bürgerantrag nach Beratung als erledigt erklären,</li> <li>- sich als unzuständig für eine Beratung erklären.</li> </ul> <p><b>Für das Verfahren im Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften gelten die Bestimmungen der §§ 25, 26, 28 und 29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.</b></p>	Auch das Verfahren im Beschwerdeausschuss ist in der Hauptsatzung zu regeln (§ 24 Abs. 2 GO NRW), dies geschieht durch Verweis auf die Geschäftsordnung.
<p>(3) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.</p>	<p>(3) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.</p> <p><b>(4) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Unterausschüsse zur regelmäßigen Vorbereitung der Beratung bestimmter Themenbereiche in Ausschüssen einrichten. Dabei sind der jeweilige Ausschuss, die zu behandelnden Themenbereiche sowie Größe und Zusammensetzung der Unterausschüsse zu bestimmen und in der Zuständigkeitsordnung zu regeln.</b></p> <p><b>(5) Der Rat kann bei Bedarf, längstens für die Dauer der Wahlperiode, auf Vorschlag eines Ausschusses zur Vorbereitung der Beratung von in dessen Zuständigkeit fallenden konkreten Einzelthemen Kommissionen bilden. Dabei sind die zu behandelnden Themen sowie Größe und Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen.</b></p>	<p>Die Regelungen der Absätze 4 und 5 sind neu. Sie sollen die Bedeutung der Unterausschüsse und Kommissionen für die politische Informationsbeschaffung und -aufbereitung im Vorfeld der Ausschussberatungen unterstreichen. Um für größtmögliche Transparenz zu sorgen, sollen diese Gremien künftig nur noch vom Rat der Stadt eingerichtet werden.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 12 – Beiräte</b>  (1) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Integrationsrat. Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen.  (2) Darüber hinaus bildet der Rat der Stadt Hagen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Beiräte: - Behindertenbeirat - Frauenbeirat - Seniorenbeirat	<b>§ 12 – Beiräte</b>  (1) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Integrationsrat. Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen.  <b>(2) Der Rat der Stadt Hagen bildet bzw. besetzt aufgrund gesetzlicher Vorschriften folgende Beiräte:</b> - Beirat für Menschen mit Behinderungen - Frauenbeirat - Seniorenbeirat - Naturschutzbeirat	Der Satz vor der Aufzählung wurde konkretisiert. Anstelle der bisherigen Bezeichnung Behindertenbeirat wird künftig der zutreffende Name verwendet. Der Naturschutzbeirat ist nicht neu. Er wird zur Vollständigkeit in die Aufzählung aufgenommen.
<b>§ 13 - Akteneinsichtsrecht</b>  Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.	<b>§ 13 - Akteneinsichtsrecht</b>  Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.	
<b>IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung</b>  <b>§ 14 – Geschäftsverkehr</b>  (1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister.  (2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Be-	<b>IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung</b>  <b>§ 14 – Geschäftsverkehr</b>  (1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister.  (2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Bezirksver-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
zirksvertretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.	tretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.	
(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.	(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.	
<b>V. Stadtverwaltung</b>  <b>§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen</b>  Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.	<b>V. Stadtverwaltung</b>  <b>§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen</b>  Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.	
<b>§ 16 – Beigeordnete</b>  (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt.  (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter; der für den technischen Bereich zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung Technischer Beigeordneter.  (3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.	<b>§ 16 – Beigeordnete</b>  (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt.  (2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter; der für den technischen Bereich zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung Technischer Beigeordneter.  (3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 17 - Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.</p> <p>(3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.</p>	<p><b>§ 17 - Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.</p> <p>(3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.</p>	
<p><b>§ 18 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses</p>	<p><b>§ 18 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	
(2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.	(2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.	
<b>VI. Zuständigkeiten</b> <b>§ 19 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten</b>  (1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.  (2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.  (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.	<b>VI. Zuständigkeiten</b> <b>§ 19 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten</b>  (1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.  (2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienstordnungsrechtliche Maßnahmen.  (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 20 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme</b>  Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.	<b>§ 20 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme</b>  Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.	
<b>§ 21 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften</b>  Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 r) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn die Verträge a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder b) nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.	<b>§ 21 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften</b>  Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 s) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn die Verträge a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder b) nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.  <b>Leitende Dienstkräfte im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 s) GO NRW sind die Amts- und Fachbereichsleitungen.</b>	Die Bezeichnung der einzelnen Aufgaben in der GO hat sich geändert.  Auch wer als leitende Dienstkraft anzusehen ist, ist in der Hauptsatzung zu konkretisieren.
<b>VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit</b>  <b>§ 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit</b> (1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerver-	<b>VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit</b>  <b>§ 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit</b> (1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerver-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>sammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.</p>	<p>sammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.</p>	
<p>(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	
<p><b>§ 23 - Öffentliche Bekanntmachung</b> <sup>14)</sup></p> <p>(1) Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen betreffen, werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.</p> <p>(2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, ausgehängt und im Internet unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 23 - Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>(1) Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen betreffen, werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.</p> <p>(2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, ausgehängt und im Internet unter <a href="http://www.hagen.de">http://www.hagen.de</a> veröffentlicht.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 24 - Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p>	<p><b>§ 24 - Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.</p>	
<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 25 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.</p>	<p><b>VIII. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 25 - Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>I. Rat der Stadt Hagen</b></p> <p><b>1. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen</b></p> <p><b>§ 1 - Einberufung des Rates</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentliche und nichtöffentliche) zur Sitzung im datenschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.</p> <p>(2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.</p> <p>(3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p><b>I. Rat der Stadt Hagen</b></p> <p><b>1. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen</b></p> <p><b>§ 1 - Einberufung des Rates</b></p> <p>(1) Der Oberbürgermeister setzt Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest. Die Einberufung zu einer Sitzung des Rates erfolgt grundsätzlich durch eine elektronische Mitteilung (E-Mail), dass die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht. Die Sitzungsunterlagen für die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Einladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine spätere Einstellung statthaft. Die Ratsmitglieder können alle Vorlagen (öffentliche und nichtöffentliche) zur Sitzung im datenschützten Bereich des Ratsinformationssystems ALLRIS unter Verwendung der persönlichen Zugangsdaten einsehen. Auf schriftlichen Antrag werden die Ratsunterlagen an ein Ratsmitglied in schriftlicher Form übermittelt. Der Antrag wirkt für die Zeit der Wahlperiode des Rates, sofern er nicht vor deren Ablauf zurückgenommen wird.</p> <p>(2) Zwischen dem Tag der Einberufung zu einer Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Kalendertage liegen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister den Rat der Stadt Hagen ohne Beachtung der Ladungsfrist einberufen.</p> <p>(3) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Oberbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 2 - Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunde</li> <li>2. Mitteilungen</li> <li>3. Anfragen nach § 5 GeschO</li> <li>4. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO</li> <li>5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung</li> <li>6. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO</li> </ol> <p>Der Oberbürgermeister kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.</p> <p>(2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.</p> <p>(3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe sind in nichtöffentlicher Sitzung des Rates zu behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen nach §§ 66 und 71 Abs. 1 GO NRW,</li> <li>b) Grundstücksangelegenheiten,</li> <li>c) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,</li> <li>d) Auftragsvergaben,</li> <li>e) sonstige Angelegenheiten, bei denen zwingende Rechtsgründe, die in dieser Auflistung nicht explizit genannt sind, eine nichtöffentliche Beratung erfordern,</li> <li>f) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchst. r) GO NRW,</li> </ol>	<p><b>§ 2 – Tagesordnung</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung ist im öffentlichen Teil der Sitzung wie folgt zu gliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einwohnerfragestunde</li> <li>2. Mitteilungen</li> <li><b>3. Berichterstattung aus überregionalen Gremien</b></li> <li>4. Anfragen nach § 5 GeschO</li> <li>5. Vorschläge zur Tagesordnung nach § 6 GeschO</li> <li>6. Tagesordnungspunkte der Verwaltung</li> <li>7. Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO</li> </ol> <p>Der Oberbürgermeister kann bei Vorliegen sachlicher Gründe eine andere Reihenfolge festlegen oder weitere Untergliederungen vorsehen.</p> <p>(2) Für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung gilt Abs. 1 entsprechend. <b>Hinzu kommt der Gliederungspunkt „Veröffentlichungen“ vor „Mündliche Anfragen nach § 18 GeschO“.</b> Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.</p> <p>(3) Gemäß § 48 Abs. 2 GO NRW sind die Sitzungen des Rates öffentlich; durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. In Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe <b>ist die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten auszuschließen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme <b>solcher nach § 66 GO NRW („Abwahl des Bürgermeisters“) und § 71 GO NRW („Wahl der Beigeordneten“)</b></li> <li>b) Grundstücksangelegenheiten,</li> <li><b>c) Vergabe von Aufträgen und Aushandeln von Verträgen im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs</b></li> <li><b>d) Aufnahme und Herausgabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften</b></li> <li><b>e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forde-</b></li> </ol>	<p>neu eingefügt, nachfolgende Aufzählung neu nummeriert</p> <p>Der TOP „Veröffentlichungen“ wird zusätzlich erwähnt, da er regelmäßig in die Tageordnung aufgenommen wird, ohne, dass dies bislang besonders normiert war.</p> <p>In Anlehnung an die Regelungen der Geschäftsordnungen des RVR und der Stadt Dortmund wurde der Katalog der in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände etwas überarbeitet, um den Katalog einerseits verständlicher zu gestalten, andererseits mehr an die Hagener Praxis (Beteiligungsangelegenheiten stets nichtöf-</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 1 GO NRW.</p> <p>Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann der Oberbürgermeister aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.</p>	<p>rungen,</p> <p><b>f) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, mit dem (der) Oberbürgermeister(in), den Beigeordneten sowie den Amts- und Fachbereichsleitungen der Stadt i. S. v. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. s GO NRW i. V. m. § 21 der Hauptsatzung,</b></p> <p><b>g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme von § 96 Abs. 1 GO NRW („Feststellung des Jahresabschlusses“)</b></p> <p><b>h) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist</b></p> <p><b>i) sonstige Angelegenheiten, durch deren Beratung in öffentlicher Sitzung das öffentliche Wohl, schutzwürdige Interessen der Stadt Hagen, ihrer Beteiligungsgeellschaften oder einzelner Personen gefährdet werden könnten.</b></p> <p>Gemäß § 48 Abs.3 GO NRW dürfen personenbezogene Daten offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Daher kann der Oberbürgermeister aus Gründen des allgemeinen Wohles oder unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses Einzelner nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung setzen.</p>	fentlich!) anzupassen.
(4) Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen. Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmeldung über die wesentlichen, nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren.	(4) Die Notwendigkeit nichtöffentlicher Beratung einer Angelegenheit ist durch Verwaltungsvorlage zu begründen. Soweit in nichtöffentlich zu beratenden Angelegenheiten ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, ist im öffentlichen Teil der Sitzung durch eine Verwaltungsmeldung über die wesentlichen, nicht der Geheimhaltung unterliegenden Inhalte zu informieren.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 3 – Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Fragesteller werden vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen.</p> <p>(3) Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Jeder Fragesteller kann nach Beantwortung seiner Fragen je eine Zusatzfrage mit Bezug auf die erteilte Antwort stellen.</p> <p>(5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.</p> <p>(6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.</p>	<p><b>§ 3 – Einwohnerfragestunde</b></p> <p>(1) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) Die Fragesteller werden vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufgerufen.</p> <p>(3) Jeder Fragesteller darf bis zu 2 Fragen stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sein. Sie sind kurz und sachlich zu fassen und dürfen keine Wertungen enthalten. Fragen, die ein schwebendes Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte im Sinne des § 2 Abs. 2 <b>und Abs. 3</b> dieser Geschäftsordnung abzielen, sind ausgeschlossen.</p> <p>(4) Jeder Fragesteller kann nach Beantwortung seiner Fragen je eine Zusatzfrage mit Bezug auf die erteilte Antwort stellen.</p> <p>(5) Zulässige Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder des Rates erhalten eine Abschrift der Antwort.</p> <p>(6) Bei Fragen, die den Rat in seiner Gesamtheit betreffen, muss den Fraktionen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.</p>	<p>Der Katalog der nichtöffentlich zu behandelnden Gegenstände findet sich in § 2 Abs. 3</p>
<p><b>§ 4 – Mitteilungen</b></p> <p>Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind mög-</p>	<p><b>§ 4 – Mitteilungen</b></p> <p>Mitteilungen dienen zur Information des Rates über für die Stadt Hagen bedeutsame Neuigkeiten. Sie sind mög-</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
lichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden.	lichst kurz zu fassen. Eine Aussprache findet nicht statt. <b>Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.</b> Mitteilungen aus dem Kreis der Ratsmitglieder sind spätestens bis vor Beginn der Sitzung beim Vorsitzenden anzumelden.	Auf Wunsch der Politik gibt es nunmehr die Möglichkeit, in Ausnahmefällen zu einer Mitteilung Stellung zu nehmen.
<b>§ 5 Anfragen</b>  (1) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind schriftlich spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister einzureichen.  (2) Später eingehende Anfragen, welche die besondere Dringlichkeit begründet darlegen, legt der Oberbürgermeister auf Verlangen dem Rat zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) vor.  (3) Die Anfrage wird in der Sitzung vom Vorsitzenden oder der Verwaltung beantwortet. Die Antwort ist den Ratsmitgliedern möglichst als Tischvorlage vorzulegen. Sofern eine abschließende Beantwortung der Anfrage nicht sofort möglich ist, ist ein Zwischenbericht zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller und die Fraktionen können das Wort zu jeweils zwei ergänzenden Fragen erhalten.  (4) Anfragen kommen nicht auf die Tagesordnung, wenn sich der Fragesteller mit einer schriftlichen Antwort begnügt. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort auch den Fraktionen, Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten.	<b>§ 5 Anfragen</b>  (1) Anfragen, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sind schriftlich spätestens 9 Kalendertage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister einzureichen.  (2) Später eingehende Anfragen, welche die besondere Dringlichkeit begründet darlegen, legt der Oberbürgermeister auf Verlangen dem Rat zur Entscheidung über eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 12 Abs. 2 Buchst. a) vor.  (3) Die Anfrage wird in der Sitzung vom Vorsitzenden oder der Verwaltung beantwortet. Die Antwort ist den Ratsmitgliedern möglichst als Tischvorlage vorzulegen. Sofern eine abschließende Beantwortung der Anfrage nicht sofort möglich ist, ist ein Zwischenbericht zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Fragesteller und die Fraktionen können das Wort zu jeweils zwei ergänzenden Fragen erhalten.  (4) Anfragen kommen nicht auf die Tagesordnung, wenn sich der Fragesteller mit einer schriftlichen Antwort begnügt. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort auch den Fraktionen, Gruppen und den Einzelmitgliedern zuzuleiten.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>§ 6 Vorschläge zur Tagesordnung</b>  (1) Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalenter-tage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingehen. Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläute-rung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag ent-halten.  (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.	<b>§ 6 Vorschläge zur Tagesordnung</b>  (1) Vorschläge zur Tagesordnung von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens 9 Kalender-tage vor dem Sitzungstag beim Oberbürgermeister eingehen. <b>Dies gilt nicht, wenn der Rat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat.</b> Die Vorschläge sollen eine ergänzende Erläuterung und, wenn möglich, einen Beschlussvorschlag enthalten.  (2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.	Anregung aus der Politik
<b>§ 7 Tagesordnungspunkte der Verwaltung</b>  Tagesordnungspunkte der Verwaltung sollen in nach Themen gruppierte Reihenfolge aufgenommen werden.	<b>§ 7 Tagesordnungspunkte der Verwaltung</b>  Tagesordnungspunkte der Verwaltung sollen in nach Themen gruppierte Reihenfolge aufgenommen werden.	
<b>§ 8 Schriftführer</b>  Der Schriftführer und seine Stellvertreter werden auf Vor-schlag des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlpe-riode vom Rat bestellt.	<b>§ 8 Schriftführer</b>  Der Schriftführer und seine Stellvertreter werden auf Vor-schlag des Oberbürgermeisters für die jeweilige Wahlpe-riode vom Rat bestellt ( <b>gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW</b> ).	Die Angabe der Regelung der GO erfolgt zur Erläuterung.
<b>§ 9 Niederschrift</b>  (1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sit-zung, b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Ab-	<b>§ 9 Niederschrift</b>  (1) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss enthalten a) Ort, Tag, Beginn, Unterbrechung und Ende der Sit-zung, b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Ab-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
wesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes Eintreffen zur oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt, c) die Tagesordnung, d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten - gestellte Anträge, - Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird, - eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses - den Wortlaut der Beschlüsse, - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie des Oberbürgermeisters), - die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben, e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.	wesenden mit dem Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen; außerdem Vermerke über verspätetes Eintreffen zur oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung mit Uhrzeit und Tagesordnungspunkt, c) die Tagesordnung, d) zu den einzelnen Tagesordnungspunkten - gestellte Anträge, - Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird, - eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses - den Wortlaut der Beschlüsse, - die Wahl- und Abstimmungsergebnisse (bei namentlicher Abstimmung mit Vermerk über das Abstimmverhalten jedes Mitglieds, bei sonstigen nicht geheimen Abstimmungen mit Angabe des Stimmergebnisses jeweils der Fraktionen, Gruppen, der übrigen einzelnen Ratsmitglieder sowie des Oberbürgermeisters), - die Namen der Ratsmitglieder, die gem. § 31 GO NRW an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben, e) verhängte Ordnungsmaßnahmen.	
2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Schriftführer spätestens 10 Tage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies vom Schriftführer in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.	<b>(2) Die Beschlüsse sind am Tag nach der Sitzung auszufertigen und – sofern die Unterschrift des Vorsitzenden nicht eingeholt werden kann, unter dem Vorbehalt der Freigabe durch den Vorsitzenden – am selben Tag elektronisch zu versenden.</b>  <b>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch den Schriftführer spätestens 10 Verwaltungsarbeitsstage nach der Sitzung dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Verwaltungsarbeitsstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung.</b> Verweigert der Vorsitzende die Unterschrift, so ist dies vom Schriftführer in der Niederschrift zu vermerken. Als Verweigerung gilt	Damit die jeweils nachberatenden Ausschüsse und der Rat ihre Beschlüsse in Kenntnis der zuvor getroffenen Entscheidungen fassen können, ist eine entsprechende unverzügliche Information unerlässlich. Wegen der Einfügung dieses neuen Absatzes verschiebt sich die Bezeichnung der folgenden Absätze.  Die neue Frist berücksichtigt die Arbeitstage in der Verwaltung und bringt damit eine Erleichterung für die Verwaltungsmitarbeiter bei Feiertagen und Brückentagen.

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	auch das Ändern des Textes sowie das Anfügen von Zusätzen und Bemerkungen.	
<p>(3) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.</p> <p>(4) Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.</p> <p>(5) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung schriftlich beim Oberbürgermeister die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. Halten der Schriftführer und der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeichnung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu unterrichten.</p>	<p><b>(4)</b> Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt. Hierüber ist durch eine elektronische Mitteilung zu informieren.</p> <p><b>(5)</b> Die Sitzungen werden auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnung ist den Ratsmitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben.</p> <p><b>(6)</b> Jedes Ratsmitglied hat das Recht, bei sachlichen Fehlern oder Verstößen gegen Abs. 1 innerhalb von 10 <b>Verwaltungsarbeitstagen</b> nach der Versendung schriftlich beim Oberbürgermeister die Korrektur der Niederschrift zu beantragen. <b>Verwaltungsarbeitstage auch im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung.</b> Halten der Schriftführer und der Vorsitzende auch nach Auswertung der Tonaufzeichnung nach Abs. 4 das Verlangen für unberechtigt, befragen sie den Ältestenrat in dessen nächster Sitzung. Über das Ergebnis ist der Antragsteller zu unterrichten.</p>	Auch für die Politik wird die Frist im Hinblick auf Feiertage und Brückentage angepasst.
<b>§ 9a – Gewährleistung der Barrierefreiheit</b>  Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Sachverständige unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei durchzuführen.	<b>§ 9a – Gewährleistung der Barrierefreiheit</b>  Die Sitzungen des Rates sind für die Mitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Sachverständige unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben barrierefrei durchzuführen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>2. Beratungsgang und Entscheidungen</b></p> <p><b>§ 10 Teilnahme an den Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die für jede Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister und dem Schriftführer mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem Oberbürgermeister anzeigen. Sie müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, unaufgefordert verlassen.</p>	<p><b>2. Beratungsgang und Entscheidungen</b></p> <p><b>§ 10 Teilnahme an den Sitzungen</b></p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates verpflichtet. Sie haben sich persönlich in die für jede Sitzung ausliegende Anwesenheitsliste einzutragen.</p> <p>(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, hat dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitzuteilen. Auch wer die Sitzung verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister und dem Schriftführer mitteilen. Diese Mitteilungen gelten als Entschuldigung.</p> <p>(3) Ratsmitglieder, die nach § 31 GO NRW bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem Oberbürgermeister anzeigen. Sie müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, unaufgefordert verlassen.</p>	
<p><b>§ 11 Vorsitz</b></p> <p>Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter wählt der Rat unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes ohne Aussprache einen Vorsitzenden.</p>	<p><b>§ 11 Vorsitz</b></p> <p>Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter wählt der Rat unter Leitung des ältesten Ratsmitgliedes ohne Aussprache einen Vorsitzenden.</p>	
<p><b>§ 12 Sitzungseröffnung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Bei festgestellter nicht ordnungs-</p>	<p><b>§ 12 Sitzungseröffnung</b></p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Bei festgestellter nicht ordnungs-</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
gemäßer Einberufung sowie bei festgestellter Beschluss-unfähigkeit hat er die Sitzung sofort aufzuheben.	gemäßer Einberufung sowie bei festgestellter Beschluss-unfähigkeit hat er die Sitzung sofort aufzuheben.	
(2) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss a) die Tagesordnung erweitern, sofern die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußester Dringlichkeit ist, b) Tagesordnungspunkte absetzen, wenn dem nicht mindestens 2 Ratsmitglieder widersprechen, c) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, d) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.	(2) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch Beschluss a) die Tagesordnung erweitern, sofern die zu beratende Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußester Dringlichkeit ist, b) Tagesordnungspunkte absetzen, wenn dem nicht mindestens 2 Ratsmitglieder widersprechen, c) die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, d) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.	
<b>§ 13 Einführung in die Beratung</b>  (1) Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst der Fragesteller bzw. der Vorschlagende das Wort zur Erläuterung und Begründung.  (2) Die Beratung von Tagesordnungspunkten der Verwaltung beginnt mit der Darstellung des Sach-verhaltes durch den Berichterstatter. Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Ratsmitgliedern vorliegende Drucksache ausreichend klargestellt ist. Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden bestimmt. Er soll in der Regel einen Beigeordneten oder sonstigen Mitarbeiter heranziehen. Er kann die Berichterstattung auch auf den Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Fachausschusses übertragen. Die Berichterstatter können ihre eigene Meinung erst im Rahmen der üblichen Wortmeldungen äußern.	<b>§ 13 Einführung in die Beratung</b>  (1) Zu Anfragen und Vorschlägen zur Tagesordnung erhält zunächst der Fragesteller bzw. der Vorschlagende das Wort zur Erläuterung und Begründung. <b>Dies stellt eine Wortmeldung gem. §§ 14 Abs. 4 und 26 Abs. 5 dar.</b>  (2) Die Beratung von Tagesordnungspunkten der Verwaltung beginnt mit der Darstellung des Sach-verhaltes durch den Berichterstatter. Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Ratsmitgliedern vorliegende Drucksache ausreichend klargestellt ist. Die Berichterstatter werden vom Vorsitzenden bestimmt. Er soll in der Regel einen Beigeordneten oder sonstigen Mitarbeiter heranziehen. Er kann die Berichterstattung auch auf den Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Fachausschusses übertragen. Die Berichterstatter können ihre eigene Meinung erst im Rahmen der üblichen Wortmeldungen äußern.	Satz 2 dient der Klarstellung der bisherigen Praxis.

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 14 Redebeiträge</b></p> <p>(1) Die Redner melden sich durch Handaufheben zu Wort.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Den Beigeordneten kann der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redenden erteilen.</p> <p>(3) Die Redner sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen von Schriftstücken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede dem Vorsitzenden für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Rat kann für seine Mitglieder die Dauer der Redezeit in einzelnen Punkten beschränken.</p> <p>(6) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nur zulässig, um missverstandene Äußerungen klarzustellen oder Äußerungen zur Person des Redners zurückzuweisen.</p>	<p><b>§ 14 Redebeiträge</b></p> <p>(1) Die Redner melden sich durch Handaufheben zu Wort.</p> <p>(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Den Beigeordneten kann der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge, aber ohne Unterbrechung des Redenden erteilen.</p> <p>(3) Die Redner sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Das Verlesen von Schriftstücken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Vorsitzenden zulässig, soweit es sich nicht um formulierte Anträge handelt. Verlesene Schriftstücke müssen nach Beendigung der Rede dem Vorsitzenden für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift überlassen werden.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p> <p>(5) Der Rat kann für seine Mitglieder die Dauer der Redezeit in einzelnen Punkten beschränken.</p> <p>(6) Zu persönlichen Bemerkungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind nur zulässig, um missverstandene Äußerungen klarzustellen oder Äußerungen zur Person des Redners zurückzuweisen.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort abweichend von § 14 außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Redenden, erteilt. Auf Verlangen kann ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertagung,</li> <li>b) Überweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den Oberbürgermeister,</li> <li>c) Abschluss der Aussprache,</li> <li>d) Abschluss der Redeliste,</li> <li>e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,</li> <li>f) Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>i) Einberufung des Ältestenrates.</li> </ul> <p>(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Sie dürfen drei Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkt Redner bekanntgeben.</p>	<p><b>§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen wird das Wort abweichend von § 14 außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Redenden, erteilt. Auf Verlangen kann ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere erstrecken auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vertagung,</li> <li>b) Überweisung an einen Ausschuss, eine Bezirksvertretung oder den Oberbürgermeister,</li> <li>c) Abschluss der Aussprache,</li> <li>d) Abschluss der Redeliste,</li> <li>e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,</li> <li>f) Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</li> <li>h) namentliche oder geheime Abstimmung,</li> <li>i) Einberufung des Ältestenrates.</li> </ul> <p>(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen. Sie dürfen drei Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(4) Abschluss der Aussprache oder der Redeliste darf nur beantragen, wer selbst noch nicht zur Sache gesprochen hat. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn zuvor jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde oder gegeben wird, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung muss der Vorsitzende die Namen der noch vorgemerkt Redner bekanntgeben.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.</p> <p>(6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Ratsmitgliedern, ein Antrag auf geheime Abstimmung eines Fünftels der anwesenden Ratsmitglieder. Bei der Durchführung von Wahlen i.S.v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht.</p>	<p>(5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.</p> <p>(6) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung von mindestens 3 <b>Mitgliedern des Rates</b>, ein Antrag auf geheime Abstimmung eines Fünftels der anwesenden <b>Mitglieder des Rates</b>. Bei der Durchführung von Wahlen i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW ist geheim abzustimmen, wenn nur ein <b>Mitglied des Rates</b> der offenen Abstimmung widerspricht.</p>	<p>Es erfolgt eine Anpassung an die Regelung der GO. Die Formulierung umfasst künftig nicht nur die Ratsmitglieder, sondern auch den Oberbürgermeister.</p>
<p><b>§ 16 Sachanträge</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohnerfragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche Anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung – Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.</p> <p>(2) Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen und dürfen keinen neuen Antrag beinhalten</p>	<p><b>§ 16 Sachanträge</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte Einwohnerfragestunde, Mitteilungen, Anfragen gem. § 5 der Geschäftsordnung sowie mündliche Anfragen gem. § 18 der Geschäftsordnung – Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hagen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.</p> <p>(2) Anträge, die darauf abzielen, einen Vorschlag der Verwaltung oder einen Vorschlag gem. § 6 Abs. 1 zu erweitern, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern, müssen sich auf diesen Vorschlag beziehen.</p>	<p>Zur Klarstellung wurde der bisherige letzte Satzteil gestrichen. Jeder abweichende Antrag zu einem Tagesordnungspunkt kann grundsätzlich als „neuer Antrag“ aufgefasst werden. Es sollte durch die bisherige Formulierung verhindert werden, dass ein bestehender Tagesordnungspunkt mit einer neuen Antragstellung so abgewandelt wird, dass er gewissermaßen mit dem</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
		alten Tagesordnungspunkt nichts mehr zu tun hat. Das ist mit der verbleibenden Formulierung gewährleistet.
<b>§ 17 Abstimmung</b>  (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Liegen mehrere Geschäftsordnungs-anträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.  (2) Bei Sachanträgen ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.  (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.  (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen und geben ihre Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) offen bekannt.  (5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die jede Fraktion ein Mitglied benennt.  (6) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.	<b>§ 17 Abstimmung</b>  (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Liegen mehrere Geschäftsordnungs-anträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.  (2) Bei Sachanträgen ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist.  3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.  (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen und geben ihre Entscheidung (Ja, Nein oder Enthaltung) offen bekannt.  (5) Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die jede Fraktion ein Mitglied benennt.  (6) Der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 18 Mündliche Anfragen</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen, an den Oberbürgermeister oder die Fraktionen zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hagen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 18 Mündliche Anfragen</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung bis zu 2 mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen, an den Oberbürgermeister oder die Fraktionen zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Hagen fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>3. Ordnung in den Sitzungen</b></p> <p><b>§ 19 Persönlichkeitsrechte</b></p> <p>Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung untersagt. Über Ausnahmen für Medienvertreter entscheidet der Rat. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p><b>3. Ordnung in den Sitzungen</b></p> <p><b>§ 19 Persönlichkeitsrechte</b></p> <p>Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung untersagt. Über Ausnahmen für Medienvertreter entscheidet der Rat. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	
<p><b>§ 20 Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen,</li> <li>b) ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen,</li> <li>c) einem Ratsmitglied, das zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort zu demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf</li> </ul>	<p><b>§ 20 Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>(1) Der Vorsitzende kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abweicht, zur Sache rufen,</li> <li>b) ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen,</li> <li>c) einem Ratsmitglied, das zu demselben Verhandlungsgegenstand dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht worden ist, das Wort zu demselben Verhandlungsgegenstand entziehen und darf</li> </ul>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>es ihm zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen,</p> <p>d) die Sitzung bei störender Unruhe in der Versammlung, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, unterbrechen oder bei fortdauernden Störungen aufheben,</p> <p>e) einen Zuhörer, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum verweisen und erforderlichenfalls entfernen lassen,</p> <p>f) den Zuhörerbereich räumen lassen, wenn dort störende Unruhe entsteht; Medienvertreter bleiben von der Räumung ausgenommen, wenn sie nicht persönlich an der Unruhe beteiligt waren.</p>	<p>es ihm zu dem Verhandlungsgegenstand nicht mehr erteilen,</p> <p>d) die Sitzung bei störender Unruhe in der Versammlung, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, unterbrechen oder bei fortdauernden Störungen aufheben,</p> <p>e) einen Zuhörer, der trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußert oder sonst die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum verweisen und erforderlichenfalls entfernen lassen,</p> <p>f) den Zuhörerbereich räumen lassen, wenn dort störende Unruhe entsteht; Medienvertreter bleiben von der Räumung ausgenommen, wenn sie nicht persönlich an der Unruhe beteiligt waren.</p>	
<p>(2) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei erneuter Verletzung der Ordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leistet es der entsprechenden Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.</p>	<p>(2) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann bei erneuter Verletzung der Ordnung durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen für die laufende Sitzung ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal, sofort zu verlassen. Leistet es der entsprechenden Aufforderung des Vorsitzenden keine Folge, so kann dieser das Ratsmitglied aus dem Saal entfernen lassen.</p>	
<p><b>§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag beim Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Hagen ohne Aussprache nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p>	<p><b>§ 21 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <p>Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Ratsmitglied am folgenden Werktag beim Oberbürgermeister schriftlich unter Angabe einer Begründung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat der Stadt Hagen ohne Aussprache nach vorheriger Beratung im Ältestenrat in seiner nächsten Sitzung.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 22 - Teilnahmerechte</b></p> <p>An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Hagen können Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 22 – Teilnahmerechte</b></p> <p>An nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Hagen können <b>Fraktionsgeschäftsführer und Mitarbeiterende der Fraktionsgeschäftsstellen</b> als Zuhörer teilnehmen. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (<b>§ 48 Abs. 4 GO NRW</b>). 10 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	Die Neufassung trägt der Änderung des § 48 Abs. 4 GO NRW Rechnung.
<p><b>II. Fraktionen</b></p> <p><b>§ 23 Fraktionen, Ratsgruppen</b></p> <p>(1) Die Rechte der Fraktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das mindestens Regelungen über Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss enthält.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter. Ferner ist ihm das Fraktionsstatut vorzulegen. Entsprechend ist bei Änderungen zu verfahren.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste (Hospitanten) aufnehmen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gebot der Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies gilt insbe-</p>	<p><b>II. Fraktionen</b></p> <p><b>§ 23 Fraktionen, Ratsgruppen</b></p> <p>(1) Die Rechte der Fraktionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das mindestens Regelungen über Abstimmungsverfahren, Aufnahme und Ausschluss enthält.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen ihres Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder sowie der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter. Ferner ist ihm das Fraktionsstatut vorzulegen. Entsprechend ist bei Änderungen zu verfahren.</p> <p>(4) Ein Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste (Hospitanten) aufnehmen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass das Gebot der Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Dies gilt</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
sondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vertrauliche Unterlagen sind diesen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren und bei Auflösung der Fraktion zu vernichten	insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. Vertrauliche Unterlagen sind diesen Erfordernissen entsprechend aufzubewahren und bei Auflösung der Fraktion zu vernichten.	
(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinnentsprechend auch für Ratsgruppen.	(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 gelten sinnentsprechend auch für Ratsgruppen.	
<b>III. Ältestenrat</b>  <b>§ 24 Ältestenrat</b>  (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister nach näherer Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Geschäftsordnungsfragen. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.  (2) Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen. Dabei benennen Fraktionen mit - mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter, - 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter, - weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter. Fraktionen, die nur einen Vertreter benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu benennen.  (3) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung vertreten ihn die Bürgermeister in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  (4) Der Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen	<b>III. Ältestenrat</b>  <b>§ 24 Ältestenrat</b>  (1) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister nach näherer Bestimmung dieser Geschäftsordnung in Geschäftsordnungsfragen. Auf ihn finden die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verfahrensregeln dieser Geschäftsordnung keine Anwendung.  (2) Er besteht aus dem Oberbürgermeister, den Bürgermeistern und Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen. Dabei benennen Fraktionen mit - mindestens 15 Mitgliedern 3 Vertreter, - 10 bis 14 Mitgliedern 2 Vertreter, - weniger als 10 Mitgliedern 1 Vertreter. Fraktionen, die nur einen Vertreter benennen, sind berechtigt, für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter zu benennen.  (3) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz. Im Fall der Verhinderung vertreten ihn die Bürgermeister in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  (4) Der Erste Beigeordnete nimmt in der Regel an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>IV. Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Beiräte</b></p> <p><b>§ 25 Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen</b></p> <p>(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.</p> <p>(2) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.</p>	<p><b>IV. Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Beiräte</b></p> <p><b>§ 25 Anwendung der für den Rat geltenden Bestimmungen</b></p> <p>(1) Auf die Bezirksvertretungen und Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1–22, für Bezirksvertretungen auch § 23, entsprechende Anwendung, soweit nicht durch die Gemeindeordnung oder §§ 26–29 Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist. § 9a bleibt hiervon ausgenommen.</p> <p><b>(2) Auf die vom Rat gebildeten Unterausschüsse sind die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende des Unterausschusses berichtet im Ausschuss, dessen Angelegenheiten vorberaten wurden, über die Ergebnisse dieser Beratung.</b></p> <p>(3) Die vom Rat gebildeten Beiräte geben sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung.</p> <p><b>(4) Die vom Rat gebildeten Kommissionen tagen nichtöffentlich. Über die Sitzungen der Kommissionen werden Niederschriften gefertigt. Der Schriftführer wird von der Verwaltung gestellt und von der Kommission bestellt. § 9 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Kommissionen an die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht gebunden. Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Kommissionsberatung.</b></p>	<p>Diese Regelung ist neu. Sie dient der Klarstellung, wie in Unterausschüssen zu verfahren ist.</p> <p>Die Bezeichnung des Absatzes verschiebt sich wegen der Einfügung des neuen Absatzes 2</p> <p>Diese Regelung ist neu. Sie dient der Klarstellung, dass die Kommissionen an die Regelungen der GeschO nicht gebunden sind. Allerdings wird zur Erleichterung der Arbeit der Kommissionen und zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeit von der Verwaltung eine Schriftführung gestellt.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 26 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>(1) Sitzungstermine sind so abzustimmen, dass bei mehrstufigen Verfahren keine zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterberatung eintreten.</p> <p>(2) Eine öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern.</p> <p>(4) An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer als Zuhörer teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.</p> <p>(5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p>	<p><b>§ 26 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p>(1) Sitzungstermine sind so abzustimmen, dass bei mehrstufigen Verfahren keine zeitlichen Verzögerungen bei der Weiterberatung eintreten.</p> <p>(2) Eine öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgt nicht.</p> <p>(3) Namentliche Abstimmung erfolgt auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern.</p> <p>(4) An nichtöffentlichen Sitzungen können Fraktionsgeschäftsführer <b>und Mitarbeitende der Fraktionsgeschäftsstellen</b> als Zuhörer teilnehmen, sofern sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.</p> <p>(5) Ein Mitglied erhält nicht mehr als dreimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkungen bleiben unberührt.</p>	Auf Wunsch der Politik eingefügt, um bei Verhinderung der Fraktionsgeschäftsführung eine Vertretung sicherzustellen
<p><b>§ 27 Verfahren der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Bezirksbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. In die Gliederung der Tagesordnung ist bei Bedarf an geeigneter Stelle der Punkt „Anregungen und Beschwerden“ einzufügen. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Bezirksbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den für die jeweilige Bezirksvertretung zuständigen Beigeordneten, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.</p>	<p><b>§ 27 Verfahren der Bezirksvertretungen</b></p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Bezirksbürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten festgesetzt. In die Gliederung der Tagesordnung ist bei Bedarf an geeigneter Stelle der Punkt „Anregungen und Beschwerden“ einzufügen. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Bezirksbürgermeisters.</p> <p>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den für die jeweilige Bezirksvertretung zuständigen Beigeordneten, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
(3) An nichtöffentlichen Sitzungen können Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.	3) An nichtöffentlichen Sitzungen können Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.	
<b>§ 28 Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse</b>	<b>§ 28 Verfahren der Ausschüsse</b>	
(1) Der Rat legt (unter den nach Abs. 1 <sup>1</sup> ) gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines namentlich benannten Stellvertreters zur Vertretung berufen sind.  (2) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, der sich vom zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt. Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.	(1) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister, der sich vom zuständigen Beigeordneten vertreten lassen kann, festgesetzt. Eine Einwohnerfragestunde findet nicht statt.  <b>Zu Beginn jeder Sitzung des Ausschusses für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften besteht in einer Einwohner-Sprechstunde die Gelegenheit, Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) zur Niederschrift zu erklären.</b> Die Festlegung einer im Übrigen von § 2 Abs. 1 abweichenden Gliederung liegt im Ermessen des Ausschussvorsitzenden.  <b>(2) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den Oberbürgermeister, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.</b>	Die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Ausschüsse finden sich nunmehr in § 11 der Hauptsatzung und § 1 Abs. 2 der ZustO.  Wegen des Wegfalls der bisherigen Absätze 1 und 2 verschieben sich die bisherigen Absatzbezeichnungen.  Satz drei soll auf Anregung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses eingefügt werden, um den Einwohnern die Stellung eines Bürgerantrages zu erleichtern.
(3) Die Einführung in die Beratung erfolgt bei Tagesordnungspunkten der Verwaltung durch den Oberbürgermeister, den fachlich zuständigen Beigeordneten oder einen von diesen beauftragten Bediensteten.		
(4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung der Beratung in besonderen Fällen Kommissionen bilden.		Diese Regelung findet sich jetzt in § 11 Abs. 5 der ZustO (neu). Die Bildung

<sup>1</sup> Durch Streichung des ehemaligen Abs. 1 im letzten Jahr ist die Bezugnahme auf Abs. 1 sinnlos geworden. Es ist seinerzeit versäumt worden, diesen Passus ebenfalls zu streichen.

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>(5) An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden.</p>	<p><b>(3)</b> An nichtöffentlichen Sitzungen können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zur Teilnahme nur berechtigt, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Teilnahmerechte nach den Sätzen 1 und 2 gelten für die nichtöffentlichen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner im Sinne des Abgaben- und Datenschutzrechts berührt werden. <b>§ 26 Abs. 4 gilt entsprechend.</b></p>	<p>der Kommissionen erfolgt auf Vorschlag eines Ausschusses durch den Rat.</p> <p>Auch hier haben die Fraktionsgeschäftsführungen die Möglichkeit der Teilnahme.</p>
<p><b>§ 29 Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse</b></p> <p>(1) Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 Tage beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.</p> <p>(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der für den Ausschuss zuständigen Geschäftsstelle sowie bei Einsprüchen aus der Mitte des Ausschusses dem Oberbürgermeister zuzuleiten.</p>	<p><b>§ 29 Einsprüche gegen Ausschussbeschlüsse</b></p> <p>(1) Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis beträgt 10 <b>Verwaltungsarbeitstage</b> beginnend mit dem Tage der Versendung der Sitzungsniederschrift. <b>Verwaltungsarbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die Tage Montag bis Freitag ohne Feiertage und Brückentage der Verwaltung.</b> Bei Vergaben beträgt die Frist 3 Tage beginnend mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung.</p> <p>(2) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausschusses einzulegen. Eine Abschrift ist gleichzeitig der für den Ausschuss zuständigen Geschäftsstelle sowie bei Einsprüchen aus der Mitte des Ausschusses dem Oberbürgermeister zuzuleiten.</p>	<p>Auch hier wird die Frist auf Verwaltungsarbeitstage umgestellt.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>V. Beteiligungskommission</b></p> <p><b>§ 30 Beteiligungskommission</b></p> <p>(1) Die Beteiligungskommission ist Unterausschuss für den Haupt- und Finanzausschuss und befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche das Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen betreffen. Die Beteiligungskommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge zu Fragestellungen des Beteiligungsmanagements.</p> <p>(2) Sie besteht aus 11 Mitgliedern. Diese kommen aus den Reihen der Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Haupt- und Finanzausschusses. Der Oberbürgermeister gehört der Beteiligungskommission als „geborenes Mitglied“ an. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Fraktionen/ der Ratsgruppe benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz der Beteiligungskommission. Aus den Reihen der Beteiligungskommission wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.</p>		Die Regelung über die Beteiligungskommission finden sich in §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung. Die Paragrafenbezeichnungen verändern sich im Folgenden entsprechend.
(4) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen		

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>  <b>§ 31 - Auslegung der Geschäftsordnung</b>  (1) Sofern während einer Sitzung über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel entstehen, entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.  (2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat nach vorheriger Beratung im Ältestenrat beschließen.	<b>V. Schlussbestimmungen</b>  <b>§ 30 - Auslegung der Geschäftsordnung</b>  (1) Sofern während einer Sitzung über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel entstehen, entscheidet im Einzelfall der Vorsitzende.  (2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat nach vorheriger Beratung im Ältestenrat beschließen.	
<b>§ 32 - Abweichung von der Geschäftsordnung</b>  Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.	<b>§ 31 - Abweichung von der Geschäftsordnung</b>  Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.	
<b>§ 33 - Bekanntgabe der Geschäftsordnung</b>  Die Geschäftsordnung ist an alle Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie an die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu versenden.	<b>§ 32 - Bekanntgabe der Geschäftsordnung</b>  Die Geschäftsordnung ist an alle Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie an die stellvertretenden Ausschussmitglieder zu versenden.	
<b>§ 34 - Inkrafttreten</b>  Die Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.	<b>§ 33 – Inkrafttreten</b>  Die Geschäftsordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.	

## Änderung der Zuständigkeitsordnung

## Anlage 6

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 1</b></p> <p>1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:</p> <p>1. Haupt- und Finanzausschuss: 19 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister</p> <p>2. Rechnungsprüfungsausschuss: 17 Mitglieder</p> <p>3. Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften: 17 Mitglieder</p> <p>4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss: 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p> <p>5. Schulausschuss 17 Mitglieder - dazu - je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat und - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet:</p> <p>1. Haupt- und Finanzausschuss: 19 Mitglieder (Ratsmitglieder; § 58 Abs. 3 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister</p> <p>2. Rechnungsprüfungsausschuss: 17 Mitglieder</p> <p>3. Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften: 17 Mitglieder</p> <p>4. Kultur- und Weiterbildungsausschuss: 17 Mitglieder dazu - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p> <p>5. Schulausschuss 17 Mitglieder - dazu - je 1 von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher als beratende Mitglieder gem. § 85 Abs. 2 SchulGNRW, - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat und - 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen jeweils mit beratender Stimme</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>6. Sozialausschuss: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat,</li> <li>- 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>7. Sport- und Freizeitausschuss: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>- 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner, jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>8. Stadtentwicklungsausschuss: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss richtet Arbeitskreise zu den Themen „Einzelhandel“ und „Gewerbe-flächen“ ein. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise und die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Stadtentwicklungsausschuss in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen.</p>	<p>6. Sozialausschuss: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat,</li> <li>- 2 sachkundige Einwohner aus der Arbeitsgemeinschaft Sozialhilfe,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>7. Sport- und Freizeitausschuss: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>- 1 vom Stadtsportbund e.V. benannter sachkundiger Einwohner, jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>8. Stadtentwicklungsausschuss: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen,</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Seniorenbeirat jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss richtet Arbeitskreise zu den Themen „Einzelhandel“ und „Gewerbe-flächen“ ein. Die Zusammensetzung der Arbeitskreise und die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Stadtentwicklungsausschuss in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>9. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>10. Wahlprüfungsausschuss: 17 Mitglieder</p> <p>11. Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ (HABIT): 17 Mitglieder</p> <p>12. Fachausschuss für die Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWA): 17 Mitglieder</p> <p>2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können.</p> <p>3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses können bis zu acht sachkundige Bürger angehören.</p> <p>4) Darüber hinaus hat der Rat eine Kommission für Beteiligungen und Personal gebildet. Für diese Kommission gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:</p>	<p>9. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität: 17 Mitglieder dazu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Naturschutzbeirat und</li> <li>- 1 sachkundiger Einwohner aus dem Integrationsrat jeweils mit beratender Stimme</li> </ul> <p>10. Wahlprüfungsausschuss: 17 Mitglieder</p> <p><b>11. Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informationstechnologie“ (HABIT):</b> 17 Mitglieder</p> <p>12. Fachausschuss für die Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWA): 17 Mitglieder</p> <p><b>(2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können. Der Rat legt unter den gewählten Stellvertretern für jeden Ausschuss und jede Fraktion eine Reihenfolge fest, nach der die Stellvertreter bei Verhinderung des ordentlichen Ausschussmitgliedes und seines namentlich benannten Stellvertreters zur Vertretung berufen sind.</b></p> <p>(3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses bis zu acht sachkundige Bürger angehören.</p> <p><b>(4) Der Rat eine Kommission für Beteiligungen und Personal gebildet. Für diese Kommission gelten im Einzelnen folgende Sonderregelungen:</b></p>	
		noch umbenennen
		Diese zusätzliche Regelung wurde aus der GesChO hierher verlagert, weil sie systematisch hierher gehört. Die Streichung des Satzteils erfolgt, um klarzustellen, dass hier keine persönliche sondern ausschließlich eine Listenvertretung erfolgt. redaktionelle Korrektur
		Sprachliche Korrektur

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>a) Die Kommission für Beteiligungen und Personal befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche das Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen sowie Personalangelegenheiten betreffen. Die Kommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge.</p> <p>b) Der Oberbürgermeister gehört der Kommission als „gebogenes Mitglied“ an. Die Sitze werden wie folgt verteilt: Fraktionen über 15 Mitglieder entsenden drei, Fraktionen bis 15 Mitglieder und Gruppen jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Fraktionen/ der Ratsgruppe benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.</p> <p>c) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.</p> <p>d) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p>	<p>a) Die Kommission für Beteiligungen und Personal befasst sich nach näherer Bestimmung durch den Rat der Stadt Hagen mit Themen und Aufgabenfeldern, welche das Beteiligungsportfolio der Stadt Hagen sowie Personalangelegenheiten betreffen. Die Kommission berät Themen für den Haupt- und Finanzausschuss vor und erarbeitet Lösungsvorschläge.</p> <p>b) Der Oberbürgermeister gehört der Kommission als „gebogenes Mitglied“ an. Die Sitze werden wie folgt verteilt: Fraktionen über 15 Mitglieder entsenden drei, Fraktionen bis 15 Mitglieder und Gruppen jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder sowie jeweils ein Stellvertreter werden von den Fraktionen/ der Ratsgruppe benannt. Die Besetzung wird vom Rat beschlossen.</p> <p>c) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz der Kommission. Aus den Reihen der Kommission wird der stellvertretende Vorsitzende benannt.</p> <p>d) Der Kämmerer nimmt an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.</p> <p><b>(5) Der Rat hat die Einrichtung eines Unterausschusses Mobilität als Unterausschuss des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität gebildet.</b></p> <p><b>Für diesen Unterausschuss gelten folgende Regelungen:</b></p> <p>a) Der Unterausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität zusammen und wird in derselben Besetzung wie bisher der Facharbeitskreis Mobilität gebildet.</p> <p>c) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Unterausschusses sollen Vertreter des Seniorenbeirats und des Beirats für Menschen mit Behinderungen benannt und</p>	<p>Die Aufnahme dieses Unterausschusses in die ZustO erfolgt aufgrund von § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung (neu) i.V. mit dem Beschluss des Rates vom 26.09.2019, mit dem die Umwandlung des Facharbeitskreises ÖPNV in den Unterausschuss Mobilität beschlossen wurde.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<b>eingeladen werden.</b>	
<p><b>§ 2</b></p> <p>1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.</p> <p>2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbe- reich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. 4 genann- ten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angele- genheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Dies gilt auch für Angelegenheiten, die der Entscheidung der Bezirks- vertretungen unterliegen.</p> <p>3) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die Vergabe von Aufträgen (VOL) bei Maßnahmen im Werte von mehr als € 75.000,00 und für Fachgutachten im Wert von mehr als € 25.000,00 im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz, Satzung oder durch Beschluss des Rates der Stadt Hagen übertragen ist. § 37 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung sowie §§ 41 Abs. 1 und 3, 62 Abs. 1 GO NRW bleiben unberührt.</p> <p>(2) Weiterhin haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbe- reich, der sich aus ihrer Bezeichnung, den in Abs. <b>5</b> genann- ten Zuständigkeiten oder dem Gesetz ergibt, alle Angele- genheiten <b>über die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein anderer Ausschuss zu entscheiden hat</b>, zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären.</p> <p><b>(3) Der Rat der Stadt behält sich vor, Angelegenheiten, die er einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, durch einfachen Ratsbeschluss im Einzelfall an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden (Rückholrecht).</b></p> <p>(4) Die Ausschüsse sind in ihrem Geschäftsbereich zuständig <b>für die Entscheidung über die Einleitung von Vergabe- verfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen</b> im Werte von mehr als 75.000 € und für Fachgutachten im Wert von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.</p>	<p>Diese Änderung soll zu einer besseren Verständlichkeit führen</p> <p>Durch diese Bestimmung wird der geübten Praxis Rechnung getragen. Die Ausübung des Rückholrechtes ohne diesen Vorbehalt ist nur durch Ände- rung der Zuständigkeitsord- nung möglich.</p> <p>Aufgrund der veränderten Praxis, dass die Ausschüsse nur noch im Vorfeld der Vergabeverfahren über eine geplante Befassung entschei- den, erfolgt jetzt auch die An- passung der Zuständigkeits- ordnung.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:</p> <p>1. Haupt- und Finanzausschuss:</p> <p>a) Alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören -ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte –</p> <p>b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern (§ 36 DSchG NRW) im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,</p> <p>c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,</p> <p>d) Allgemeine Betriebsführung der Straßenbeleuchtung,</p> <p>e) Grundsatzangelegenheiten aus dem Bereich Recht, Sicherheit und Ordnung,</p> <p>f) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,</p> <p>g) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,</p>	<p><b>(5)</b> Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgenden Regelungen entscheidungsbefugt:</p> <p><u>1. Haupt- und Finanzausschuss:</u></p> <p>a) alle regelmäßigen Geschäfte, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, nicht zu den unübertragbaren Angelegenheiten des Rates der Stadt Hagen nach § 41 GO NRW und nicht zu den nach § 37 GO NRW den Bezirksvertretungen zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten gehören - ausgenommen sind die einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragenen Geschäfte -</p> <p>b) Entscheidungen über die Förderung der Pflege von Denkmälern im Werte von mehr als 30.000 € im Einzelfall,</p> <p>c) Entscheidungen gemäß den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen,</p> <p><b>d) grundsätzliche Rechtsangelegenheiten,</b></p> <p><b>e) Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken im Werte von mehr als 75.000 € bis 750.000 €, Entscheidung über die Vorgehensweise bei Sonderfällen gemäß Ziffer II der Richtlinien zur Veräußerung städt. Immobilien,</b></p> <p><b>f) An- und Vermietung von Gebäuden und Räumen, bei denen eine Jahresmiete von mehr als 50.000 € vereinbart wird,</b></p>	<p>Im Hinblick auf die Aktivitäten der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH ist die bisherige Regelung überflüssig.</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Sicherheit und Ordnung obliegen dem UWA (AUS-SuM).</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>h) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB und § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 6 Buch-stabe b) auszugehen ist.</p> <p>i) Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,</p> <p>j) Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,</p> <p>k) Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenschädigungen),</p> <p>l) Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>m) Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,</p> <p>n) Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.</p>	<p><b>g)</b> Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB <b>und die Antragstellung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 750.000 € im Einzelfall, soweit nicht von der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe b) oder des Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 5 Nr. 7 Buchstabe f), 2. Spiegelstrich auszugehen ist.</b></p> <p><b>h)</b> Entscheidung über Grundstücksangebote von städtebaulichem Gewicht,</p> <p><b>i)</b> Entscheidung über den Abriss von Gebäuden in städtischem Eigentum,</p> <p><b>j)</b> Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen bei Abschluss von Gestattungsverträgen im Gesamtbetrag von mehr als 75.000 € (einschließlich etwa zu zahlender Nebenschädigungen),</p> <p><b>k)</b> Entscheidung über Entschädigungen nach § 33 DSchG NRW sowie Entschädigungen nach §§ 28 Abs. 3, 76 Abs. 1 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p><b>l)</b> Kontrolle über die Tätigkeit der Aufsichtsräte durch eine regelmäßige analytische und perspektivische Berichterstattung zu den Entwicklungen der Beteiligungen,</p> <p><b>m)</b> Annahme von Spenden und Schenkungen im Wert von 5.000 € bis 50.000 €; bis zu einem Wert von 5.000 € entscheidet die Verwaltung, bei Beträgen über 50.000 € entscheidet der Rat.</p>	<p>Die Änderung erfolgt, weil nach § 74 LNatSchG NRW nicht die Stadt selbst, sondern das Land zugunsten der kreisfreien Stadt das Vorkaufsrecht ausüben kann.</p> <p>Der UWA wurde hinzugefügt, weil er zuständig für die Ausübung bzw. die entsprechende Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts im Wert bis zum 240.000 € ist.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</p> <p>a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,</p> <p>b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,</p> <p>c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragerteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von mehr als € 15.000,00, soweit nicht der Stadtentwicklungs-ausschuss zuständig ist,</p> <p>d) Zusammensetzung der Preisgerichte für die Verleihung der Kulturpreise der Stadt im Rahmen ihrer Satzungen (Karl Ernst Osthaus-Preis und Ernst Meister-Preis),</p> <p>e) Förderung bildender Künstler in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,</p> <p>f) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.</p>	<p><u>2. Kultur- und Weiterbildungsausschuss:</u></p> <p>a) Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,</p> <p>b) Einrichtung von Weiterbildungsangeboten außerhalb der Volkshochschule, die keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 Buchstabe k) GO NRW darstellen,</p> <p>c) Ankauf, Verkauf und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragerteilungen für künstlerische Arbeiten im Werte von mehr als 15.000 €, soweit nicht der Stadtentwicklungs-ausschuss zuständig ist,</p> <p>d) Zusammensetzung der Preisgerichte für die Verleihung der Kulturpreise der Stadt im Rahmen ihrer Satzungen (Karl Ernst Osthaus-Preis und Ernst Meister-Preis),</p> <p>e) Förderung bildender Künstler in Hagen nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien,</p> <p>f) Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Vereinigungen.</p>	
<p>3. Schulausschuss:</p> <p>a) Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>b) Auswahl und Beauftragung von Vertretern des Schulträgers für Schülerprüfungen,</p> <p>c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,</p> <p>d) Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung.</p>	<p><u>3. Schulausschuss:</u></p> <p>a) Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) für die unter § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung genannten überbezirklichen Schulen,</p> <p>b) Auswahl und Beauftragung von Vertretern des Schulträgers für Schülerprüfungen,</p> <p>c) Empfehlung von allgemeinen Aufnahmekriterien für die allgemeinbildenden Schulen,</p> <p>d) Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung.</p>	

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>4. Sozialausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,</li> <li>b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,</li> <li>c) Grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung.</li> </ul>	<p><u>4. Sozialausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Festsetzung der Leistungen für die Winterfeuerung und der Weihnachtsbeihilfe für Sozialbedürftige,</li> <li>b) Entscheidungen gemäß den vom Rat erlassenen Förderungsrichtlinien für soziale Einrichtungen und soziale Dienste,</li> <li>c) grundsätzliche Angelegenheiten der Wohnraumversorgung.</li> </ul>	
<p>5. Sport- und Freizeitausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährung von städtischen Zuwendungen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports,</li> <li>b) Auswahl der beim Sportherentag zu ehrenden Personen.</li> </ul>	<p><u>5. Sport- und Freizeitausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gewährung von städtischen Zuwendungen an Sportvereine mit Ausnahme der Förderung des Leistungssports,</li> <li>b) Auswahl der beim Sportherentag zu ehrenden Personen.</li> </ul>	
<p>6. Stadtentwicklungsausschuss:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</li> <li>- Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</li> <li>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB,</li> <li>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB,</li> <li>- Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,</li> </ul> </li> </ul>	<p><u>6. Stadtentwicklungsausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher und überbezirklicher Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung der Stadt Hagen zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,</li> <li>- Antrag der Stadt Hagen auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,</li> <li>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB <b>bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung</b>,</li> <li>- Einvernehmen der Stadt Hagen zu Vorhaben nach § 36 BauGB <b>bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung</b>,</li> <li>- Genehmigung von Anträgen nach § 145 BauGB,</li> </ul> </li> </ul>	<p>Hier wurde die Formulierung an die gelebte Praxis angepasst.</p> <p>Hier wurde die Formulierung an die gelebte Praxis angepasst.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>b) Grundsatzentscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB bis 240.000,00 € im Einzelfall. Soweit der Wert 150.000,00 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,</p> <p>c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,</p> <p>d) Grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,</p> <p>e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als € 75.000,00 im Einzelfall,</p> <p>f) Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung im Werte von mehr als € 165.000,00,</p> <p>g) Vergabe von Aufträgen bei Maßnahmen im Werte von mehr als € 165.000,00 im VOB-Bereich,</p> <p>h) Vergabe von Architekten- und Ingenieuraufrägen im Werte von mehr als € 25.000,00 im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,</p>	<p>b) <b>Entscheidung</b> über die Ausübung oder Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB bis 240.000 € im Einzelfall. Soweit der Wert 150.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten,</p> <p>c) Vergabe von städtebaulichen Planungsaufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes,</p> <p>d) grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungswesens,</p> <p>e) Abschluss von Erschließungsverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen- und Brückenbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen mit Gesamtkosten von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</p> <p>f) <b>Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,</b></p> <p>g) Ausbauplanung aller städtischen Bauvorhaben von überbezirklicher Bedeutung im Werte von mehr als 165.000 €,</p> <p>h) <b>Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge</b> bei Maßnahmen im Werte von mehr als 165.000 €,</p> <p>i) <b>Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieuraufrägen</b> im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,</p>	<p>Die Entscheidungen sollen beim UWA beim HFA und beim StEA einheitlich bezeichnet werden. Der HFA entscheidet oberhalb der hier genannten Schwellen von 240.000 € und nicht in wichtigeren oder unwichtigeren (Grundsatz-) Angelegenheiten.</p> <p>Während der UWA für Verkehrsplanungen (konzeptioneller Art) zuständig ist, entscheidet der StEA über die konkret umzusetzende Ausbauplanung. Dies entspricht der bisher geübten Praxis.</p> <p>Der bisherige Buchst. i) wird</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
i) Maßnahmen zur Beschleunigung des Nahverkehrs,  j) Für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 f) - I) und des Umweltausschusses gem. § 2 Abs. 4 Nr. 11.	j) für im innerstädtischen Bereich liegende, vom Rat durch Einzelbeschluss festgelegte Projekte und ihre Auswirkungen hat der Ausschuss darüber hinaus die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 f) - I) und des <b>Ausschusses für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität</b> gem. § 2 Abs. 5 Nr. 7.	gestrichen, weil dies, abgesehen von der Beschlussfassung über die Ausbauplanung in die Zuständigkeit des UWA fällt.  Hier handelt es sich um eine Anpassung der Bezeichnung.
7. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität  a) Entwicklung von Leitlinien, Umweltqualitätszielen und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz,  b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,  c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch  - Umweltschutzgutachten, z.B. Lärminderungspläne, - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), - Aufstellung von Messprogrammen, - Aufbau eines Umweltinformationssystems, - Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen, - Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen  d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in	<u>7. Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität</u>  a) Entwicklung von Leitlinien, Umweltqualitätszielen und Grundsätzen im kommunalen Umweltschutz,  b) Entwicklung von Leitlinien des ökologischen Planens und Bauens,  c) Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen, insbesondere für die Bereiche des Lärm- und Wasserschutzes, der Luftreinhaltung sowie des Bodenschutzes, durch  - Umweltschutzgutachten, z. B. Lärminderungspläne, - Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), - Aufstellung von Messprogrammen, - Aufbau eines Umweltinformationssystems, - Ermittlung von Quellen für Umweltbelastungen, - Erstellung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen  d) Umsetzung der vom Rat beschlossenen Grundsätze in	Die Festsetzungsnotwendigkeiten in Bebauungsplänen ergeben sich nicht aus Vorga-

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen des Landschaftsplans und der Landschaftswacht</li> <li>- Biotop und Artenschutz</li> <li>- Baumschutz</li> <li>- Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege</li> <li>- Friedhofs- und Kleingartenwesen</li> <li>- Erhaltung und Nutzung des Waldes</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Luftreinhaltung und Klimaschutz</li> <li>- Lärmschutz</li> <li>- Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes</li> <li>- Bodenschutz und Altlasten</li> <li>- Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen</li> </ul> <p>e) Grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,</p> <p>f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):</p> <p>- Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Er-</p>	<p>folgenden Angelegenheiten, <b>mit Ausnahme von Festsetzungen in Bebauungsplänen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen des Landschaftsplans und der Landschaftswacht</li> <li>- Biotop und Artenschutz</li> <li>- Baumschutz</li> <li>- Freiflächenplanung, Landschaftsbild und Grünflächenpflege</li> <li>- Kleingartenwesen</li> <li>- Landwirtschaft</li> <li>- Luftreinhaltung und Klimaschutz</li> <li>- Lärmschutz</li> <li>- Ordnungsbehördliche Maßnahmen des Gewässer- und Hochwasserschutzes</li> <li>- Bodenschutz und Altlasten</li> <li>- Energiewirtschaft, Rohstoffgewinnung und Abgrabungen</li> </ul> <p>e) grundsätzliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,</p> <p>f) Wahrnehmung folgender Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW):</p> <p>- Ersatzmaßnahmen gem. § 31 LNatSchG NRW einschl. Aufstellung der Projektprioritäten und Verwendung der Er-</p>	<p>ben des Rates, sondern regelmäßig aus eingeholten Fachgutachten. Die Bebauungspläne werden nach Beratung im Umweltausschuss und im StEA vom Rat beschlossen.</p> <p>Eine Umsetzung evtl. Vorgaben des Rates hinsichtlich des Friedhofswesens oder zum Erhalt und zur Nutzung des Waldes obliegt nach Übergang der Aufgaben und nach Übertragung sämtlicher Waldflächen auf WBH den dortigen Entscheidungsträgern</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>satzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatzentscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des Verkaufsrechts nach § 74 LNatSchG NRW bis 240.000 € im Einzelfall; soweit der Wert 150.000 € nicht übersteigt, ist die Verwaltung ohne Beschlussfassung befugt, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten.</li> <li>- Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</li> <li>- in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperren) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.</li> </ul> <p>g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,</p> <p>h) Förderung der Umweltschutzverbände,</p> <p>i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),</p> <p>j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,</p> <p>k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 KrW-AbfG (Ausnahme genehmigung zur Lagerung von Abfall),</p> <p>l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,</p>	<p>satzgelder unter Berücksichtigung der bezirklichen Prioritäten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Entscheidung über die Antragstellung zur Ausübung des Vorkaufsrechts</b> nach § 74 LNatSchG NRW von <b>150.000 € bis 240.000 € im Einzelfall, bei einem Wert unter 150.000 € entscheidet die Verwaltung ohne vorherige Beschlussfassung.</b></li> <li>- Grundsatzentscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Grundstücken gem. § 28 LNatSchG NRW im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie bei Schadensersatzforderungen (§ 63 Abs. 3 LG NRW) im Werte von mehr als 75.000 € im Einzelfall,</li> <li>- in Fällen von besonderer Bedeutung Erteilung von Genehmigungen gem. § 60 LNatSchG NRW (Sperren) sowie Befreiungen und Ausnahmen gem. § 75 LNatSchG NRW.</li> </ul> <p>g) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere mit dem Ziel das Umweltbewusstsein zu fördern,</p> <p>h) Förderung der Umweltschutzverbände,</p> <p>i) Einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 48 LNatSchG NRW),</p> <p>j) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei besonderer Umweltbelastung in Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, dem Abgrabungsgesetz, den Abfallgesetzen und den Wassergesetzen,</p> <p>k) Entscheidungen gem. § 27 Abs. 2 <b>KrWG</b> (Ausnahme genehmigung zur Lagerung von Abfall),</p> <p>l) Auswahl, Änderung und Aufgabe von Projekten im Bereich des ÖKO-Sponsoring,</p>	<p>Hier erfolgt eine Anpassung an die Formulierung beim StEA.</p> <p>Korrektur der Bezeichnung des Gesetzes</p> <p>Die Beteiligung/Anhörung im</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
m) Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen,	<b>m) Abgabe von Stellungnahmen in Bebauungsplanverfahren,</b>	Bebauungsplanverfahren ist angesichts der Bezeichnung des Ausschusses ohnehin erforderlich. Der Ausschuss soll ausdrücklich das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.
n) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,	<b>n) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung einschließlich der Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens</b>	Hier erfolgt eine klarstellende Abgrenzung von den Geschäften der laufenden Verwaltung und den Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretung.
o) Verkehrsplanung,	<b>o) Verkehrsplanung,</b>	Zur Klarstellung wird die ehemalige Zuständigkeit des StEA (Buchst i) hierher übernommen.
p) Öffentlicher Personennahverkehr,	<b>p) Öffentlicher Personennahverkehr, einschließlich der Maßnahmen zur Beschleunigung</b>	
q) verkehrslenkende Maßnahmen,	<b>q) verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</b>	Die Zusätze dienen auch hier der Abgrenzung von den Geschäften der laufenden Verwaltung und den Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretung.
r) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen,	<b>r) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen von grundsätzlicher und überbezirklicher Bedeutung,</b>	
s) Radwegenetz.	<b>s) Radwegenetz.</b>	
8. Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informatonstechnologie“ (HABIT):  Gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des „HABIT - Hagener Betrieb für Informationstechnologie - Systemhaus für Hagen und Ennepe-Ruhr“	<b>8. Betriebsausschuss für den „Hagener Betrieb für Informatonstechnologie“ (HABIT): (später: ITA)</b>  <b>a) Beratung und Beschlussfassung zur Abwicklung von Angelegenheiten aus der Zeit vor Wiedereingliederung des HABIT in die Kernverwaltung, die nach Satzung des HABIT dem Betriebsausschuss vorbehalten waren.</b>	<b>Hier ist noch zu festzulegen, wofür der ITA künftig zuständig sein soll. Zu denken wäre hier an Fragen der strategischen IT-Ausrichtung. Die bisherigen Zuständigkeiten des HABIT-</b>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
	<p><b>b) Entscheidung bei Maßnahmen im Bereich von IT und Digitalisierung im Werte von mehr als 75.000 €, über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Aufträge, die durch die Vergabestellen des Fachbereichs für Informationstechnologie und Zentrale Dienste durchgeführt werden sollen.</b></p> <p><b>c) Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung zur Digitalisierung der Stadtverwaltung Hagen sofern sich der Oberbürgermeister nicht ausschließlich zuständig ist.</b></p>	<p>Betriebsausschusses lassen sich nicht übernehmen, da sie kaufmännisch/ finanzieller Art sind und künftig in den Bereich des HFA fallen werden.</p> <p>neue Formulierungen</p>
<p>9. Fachausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWA):</p> <p>a) Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als 165.000 € im VOB-Bereich in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind,</p> <p>b) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</p>	<p><u>9. Fachausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWA):</u></p> <p><b>a) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Bauaufträge im Wert von mehr als 165.000 € in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind,</b></p> <p><b>b) Entscheidung über die Einleitung von Vergabeverfahren und Festlegung des Vergabegegenstandes für Architekten- und Ingenieurleistungen im Werte von mehr als 25.000 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes in Bezug auf Planung, Neubau, Instandhaltung und Rückbau aller Hochbauten, die sich im Eigentum der Stadt Hagen befinden oder für Zwecke der Stadt Hagen angemietet sind.</b></p>	<p>Anpassung an die geübte Praxis</p> <p>s.o.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p>5) Folgende Aufgaben werden durch die Beteiligungskommission für den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorberatung der Wirtschaftspläne der Beteiligungen für den HFA,</li> <li>- Vorberatung des Quartalberichtswesens für den HFA,</li> <li>- Vorberatung der Jahresabschlüsse der Beteiligungen für den HFA,</li> <li>- Vorberatung der Strategieplanung des Beteiligungsmanagements,</li> <li>- Vorberatung von Gegenmaßnahmen bei Zielabweichungen zwischen Strategieplanung und Strategieumsetzung,</li> <li>- Vorberatung über Risikofelder im Beteiligungsportfolio,</li> <li>- Vorberatung von Strategien zur Risikominimierung und Risikoallokation,</li> <li>- Vorberatung über Sonderthemen- und Problemstellungen innerhalb des Beteiligungsportfolios,</li> <li>- Vorberatung von Lösungsvorschlägen für den HFA und den Rat bei Sonderthemen und Problemstellungen.</li> </ul>	<p><b>(6) In folgenden Angelegenheiten erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Kommission für Beteiligungen und Personal:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>- Stellenplan der Stadt Hagen</b></li> <li>- Wirtschaftspläne der Beteiligungen,</li> <li>- Quartalberichtswesen,</li> <li>- Jahresabschlüsse der Beteiligungen,</li> <li>- Strategieplanung des Beteiligungsmanagements,</li> <li>- Gegenmaßnahmen bei Zielabweichungen zwischen Strategieplanung und Strategieumsetzung,</li> <li>- Risikofelder im Beteiligungsportfolio,</li> <li>- Strategien zur Risikominimierung und Risikoallokation,</li> <li>- Sonderthemen- und Problemstellungen innerhalb des Beteiligungsportfolios,</li> <li>- Lösungsvorschläge für den HFA und den Rat bei Sonderthemen und Problemstellungen.</li> </ul>	<p>Die neue Formulierung trägt noch deutlicher dem Umstand Rechnung, dass dieser Unterausschuss keine Vorberatung im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne vornimmt, sondern zuständiges Gremium für die Vorbereitung der Beratung im HFA ist.</p> <p>Die Erwähnung des Stellenplans spiegelt die geübte Praxis wider.</p>

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar																
	<b>(7) In allen Angelegenheiten der Mobilität in der Stadt Hagen erfolgt eine Vorbereitung der Beratung des Stadtentwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität im Unterausschuss Mobilität.</b>	Beschreibung der Zuständigkeit gem. Ratsbeschluss vom 26.09.2019																
6) Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses in einer Angelegenheit nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle ist zunächst die Grundsatzentscheidung des dort aufgeführten Ausschusses zu treffen:	<b>(8) Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder - oberhalb der jeweiligen Wertgrenze - des Rates in einer der in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten erfolgt eine Vorberatung im dort aufgeführten Ausschuss:</b>	Anpassung an die vorgenommenen Änderungen																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Angelegenheit</th> <th>auf Grundlage von</th> <th>Vorberatung des</th> <th>auf Grundlage von</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW</td> <td>Abs. 5 Nr. 1 k)</td> <td>Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität</td> <td>Abs. 5 Nr. 7 f)</td> </tr> <tr> <td>Vorkaufsrecht nach LNatSch G NRW</td> <td>Abs. 5 Nr. 1 g)</td> <td>Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität</td> <td>Abs. 5 Nr. 7 f)</td> </tr> <tr> <td>Vorkaufsrecht nach BauGB</td> <td>Abs. 5 Nr. 1 g)</td> <td>Stadtentwicklungsausschusses</td> <td>Abs. 5 Nr. 6 b)</td> </tr> </tbody> </table>	Angelegenheit	auf Grundlage von	Vorberatung des	auf Grundlage von	Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW	Abs. 5 Nr. 1 k)	Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Abs. 5 Nr. 7 f)	Vorkaufsrecht nach LNatSch G NRW	Abs. 5 Nr. 1 g)	Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Abs. 5 Nr. 7 f)	Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 5 Nr. 1 g)	Stadtentwicklungsausschusses	Abs. 5 Nr. 6 b)	
Angelegenheit	auf Grundlage von	Vorberatung des	auf Grundlage von															
Übernahme von Grundstücken nach § 28 LNatSchG NRW	Abs. 5 Nr. 1 k)	Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Abs. 5 Nr. 7 f)															
Vorkaufsrecht nach LNatSch G NRW	Abs. 5 Nr. 1 g)	Ausschusses für Umwelt, Stadsauberkeit, Sicherheit und Mobilität	Abs. 5 Nr. 7 f)															
Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 5 Nr. 1 g)	Stadtentwicklungsausschusses	Abs. 5 Nr. 6 b)															
7) Enthalten einheitlich ausgeschriebene VOB-Maßnahmen Teilleistungen, über die verschiedene Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragerteilung an den Bieter zu erfolgen, der das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabebeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.	<b>(9) Enthalten einheitlich ausgeschriebene Bauaufträge Teilleistungen, über die verschiedene Ausschüsse zu entscheiden haben, hat die Auftragerteilung an den Bieter zu erfolgen, der das insgesamt günstigste Angebot gemacht hat. Den Vergabebeschluss fasst jeder betroffene Ausschuss für die in seiner Zuständigkeit liegende Teilleistung. Kommen die beteiligten Ausschüsse zu unterschiedlichen Wertungen hinsichtlich der Günstigkeit der Angebote, fasst den Beschluss über die Gesamtvergabe der Haupt- und Finanzausschuss.</b>	Anpassung der Nummerierung. Die veränderte Formulierung trägt der Anpassung an verändertes Recht Rechnung.																
8) Abs. 6 gilt für den Abschluss von Erschließungsverträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-,		Die Regelung ist überflüssig und kann entfallen, weil die																

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
Brücken-, Kanal- oder Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen entsprechend.		Entscheidungszuständigkeit nicht (mehr) beim HFA, sondern beim StEA liegt.

bisherige Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p><b>§ 3</b> Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des I. Nachtrages vom 10. Juni 1999 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 3</b> Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06. Juli 1995, in der Fassung des I. Nachtrages vom 10. Juni 1999 außer Kraft.</p>	